

DIE TSCHECOSLOWAKISCHE FRAGE IN DEN NÜRNBERGER KRIEGSVERBRECHERPROZESSEN*

Von Viktor Böhmer

Über die völkerrechtliche Bedeutung der Märzereignisse von 1939 in der Tschechoslowakei bestehen heute noch tiefgehende Meinungsverschiedenheiten. Während die einen behaupten, der Marsch nach Prag sei eine unter Zwang zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei vereinbarte friedensmäßige Besetzung gewesen und durch die nachfolgende, dieser erzwungenen Vereinbarung entsprechende Errichtung des „Protektorats Böhmen u. Mähren“ sei die Tschechoslowakei als Staat untergegangen, glauben die anderen, in dem deutschen Einmarsch den Beginn eines Krieges gegen die Tschechoslowakei und in der Errichtung des Protektorats nur eine Form der kriegsmäßigen Besetzung sehen zu können, die die Existenz der Tschechoslowakei als Staat unberührt gelassen habe.

In den Kriegsverbrecherprozessen mußten die erkennenden Gerichte sich mit den beiden Rechtsauffassungen auseinandersetzen. Denn, wenn Deutschland im März 1939 nicht einen Krieg mit der Tschechoslowakei begonnen hatte, konnte der Einmarsch nicht ein „Crime against Peace“ sein, und wenn die zum Protektorat gehörigen tschechoslowakischen Gebiete während der Protektoratszeit nicht kriegsmäßig besetzt gewesen waren, konnten im Protektorat gegen die Landeseinwohner auch nur „Crimes against Humanity“, nicht aber „War Crimes“ im engeren Sinne begangen worden sein, weil eben die Anwendbarkeit der Regeln der Haager Landkriegsordnung über den Schutz der Landeseinwohner das Bestehen eines Kriegszustandes zur Voraussetzung hat. Sowohl die während des Krieges stattfindenden Verhandlungen über die Formulierung der Tatbestände der Kriegsverbrechen im weiteren Sinne als auch die nach dem Kriege ergangenen Urteile des Internationalen Militärtribunals und der amerikanischen Militärtribunale bilden deshalb einen zum Teil allerdings fragwürdigen Beitrag zu dem Problem des völkerrechtlichen Status der bis März 1939 tschechoslowakisch gebliebenen Gebiete in der Zeit von 1939—45.

Im Folgenden soll versucht werden, das über die oben umrissenen bei-

* Die folgenden Rechtsausführungen beruhen im wesentlichen auf einem unveröffentlichten Rechtsgutachten, das ich im Sommer 1950 für den im Wilhelmstraßenprozeß verurteilten Direktor Rasche der Dresdener Bank erstattet habe und auf den Ergebnissen der von mir betreuten sehr gründlichen Dissertation P. Symphers: Kriegsverbrechen im Frieden. Die Bedeutung der Begriffe der kriegerischen und friedlichen Besetzung fremden Staatsgebietes für die Strafbarkeit von Handlungen als Kriegsverbrechen im Sinne des KRG Nr. 10. Kiel 1953.

den Fragen vorhandene amtliche Material zusammenzustellen, und anschließend zu klären, ob im Sinne des allgemeinen Völkerrechts und der Straftatbestände der London Charter und des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 der Marsch nach Prag als ein „War of Aggression“ Deutschlands gegen die Tschechoslowakei und ob das „Protektorat Böhmen und Mähren“ als ein kriegsmäßig besetztes Gebiet anzusehen ist. Die folgenden Ausführungen verfolgen also begrenzte Ziele und wollen nicht zu allen Seiten der Frage der völkerrechtlichen Kontinuität des Tschechoslowakischen Staates erschöpfend Stellung nehmen.

Die Beratungen der United Nations War Crimes Commission über die Verbrechenstatbestände

Dank der 1948 veröffentlichten Geschichte der Kriegsverbrechenskommission der Vereinten Nationen¹ sind wir heute in der Lage, in großen Zügen die Entstehungsgeschichte des Art. 6 der London Charter vom 8. August 1945 und des Art. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 zu verfolgen, welche die im Folgenden als „Kriegsverbrechen im weiteren Sinne“ bezeichneten drei Tatbestände der Crimes against Peace, der War Crimes und der Crimes against Humanity definieren.

Die am 20. Oktober 1943 auf einer diplomatischen Konferenz in London errichtete *United Nations War Crimes Commission*, die sich bei Beginn ihrer Tätigkeit Anfang 1944 aus Vertretern Australiens, Englands, der U.S.A., Chinas, Indiens und der Exilregierungen Belgiens, Hollands, Norwegens, Frankreichs, Polens, Griechenlands, Jugoslawiens und der Tschechoslowakei zusammensetzte, legte ihren Beratungen zunächst den herkömmlichen Begriff des Kriegsverbrechens als eines Verstoßes gegen die Regeln des Kriegsrechts zugrunde. Doch erschien dieser Begriff bei dem Ausmaß der seitens der Axenmächte begangenen Gewalttaten bald als unzureichend.

Die History sagt darüber: „The development of the subject in the Commission took, technically speaking, the course of extending the concept of war crimes to a wider notion than that hitherto restricting it to the laws and customs of war. Accordingly along with the notion of war crimes *stricto sensu* there evolved the concept of war crimes in a wider, non technical sense, as a common denominator devised so as to include that of crimes against humanity and also that of crimes against peace².“

Dieser Entwicklungsgang ist hier nur darauf zu untersuchen, ob sich in ihm Tendenzen zeigen, in den Begriff des „Krieges“ Aktionen nach Art des Marsches nach Prag einzubeziehen und den Begriff der „kriegsmäßigen

¹ History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War compiled by the United Nations War Crimes Commission, London, published for the United Nations War Crimes Commission by His Majesty's Stationary Office 1948.

² History 174/75.

Besetzung“ (occupatio bellica) auf Tatbestände der „friedensmäßigen Besetzung“ (occupatio pacifica) wie die der Besetzung der tschechischen Teile der Tschechoslowakei durch deutsche Truppen am 15. März 1939 auszudehnen.

Die Entwicklung der Crimes against Humanity. Der zur Feststellung einer Definition der Kriegsverbrechen am 26. Oktober 1943 eingesetzte Unterausschuß der War Crimes Commission schlug folgende allgemeine Definition des Kriegsverbrechens vor: „international law recognizes the principle that a war crime is a violation of the laws and customs of war³.“ Mit dieser Definition hatte, wie die History bemerkt, die Kommission zu Beginn ihrer Tätigkeit die Auffassung vertreten, „that the concept applied to offences committed since the outbreak of the war in September 1939⁴.“

Diese Beschränkung des Begriffs des Kriegsverbrechens auf Handlungen, die nach dem 1. September 1939 begangen worden waren, wurde von dem chinesischen Delegierten beanstandet, der auch im chinesisch-japanischen Konflikt, also mehrere Jahre vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges begangene Gewaltakte als Kriegsverbrechen angesehen wissen wollte. Der oben genannte Unterausschuß sah sich daher genötigt, anzuerkennen, „that the elements of time . . . were not to be regarded as strict limitations, but . . . that expansions should be considered at a later stage⁵.“

Ein förmlicher Beschluß der War Crimes Commission über eine solche Ausdehnung ist aber später niemals gefaßt worden. Die Dinge wurden vielmehr absichtlich im Zwielficht gelassen. Die „History“ sagt über das Verhalten des mit der Zusammenstellung der Kriegsverbrecherlisten beauftragten Committee on Facts and Evidence:

„As a result, offences committed before September 1939, for instance in China or Czechoslovakia were treated either as war crimes proper or as acts analogous to war crimes in a wider sense. The [S. 174] basis and justification for such expansion lay . . . [u. a.] in the belligerent position of the country whose inhabitants were victimized, irrespective of whether the status of war was recognized, or recognizable under the traditional terms of international law.“

Die Kommission duldet also, daß Handlungen, die keine „violations of the laws or customs of war“ waren, von ihrem Committee on Facts and Evidence als „Kriegsverbrechen“ registriert wurden, wobei bei der Doppeldeutigkeit dieses Begriffes, der bald als ein auch die späteren Menschlichkeitsdelikte umfassender Generalnenner, bald stricto sensu im Sinne des echten Kriegsverbrechens der „violation of the laws or customs of war“ verwendet wird, im Einzelfall offen blieb, was gemeint war. Eine Rechtfertigung für diese Handlungsweise erblickte sie nach der „History“ u. a. in der „belligerent position of the country whose inhabitants were victimized“, wobei

³ History 171.

⁴ History 172.

⁵ History 173.

die Frage, wann ein Land sich in einer „belligerent position“ befand, wie die Worte: „irrespective of whether the status of war was recognized or recognizable under the traditional terms of international law“ andeuten, nicht nach objektiven rechtlichen Begriffsmerkmalen entschieden wurde.

Es ist klar, daß der Widerstreit zwischen der die Oberhand behaltenden Tendenz, den Begriff des War crime an das Bestehen eines Kriegszustandes zu binden, und der Tendenz, schon vor Beginn eines Krieges begangene Gewalttaten zu poenalisieren, zu dem Versuch führen mußte, letztere unter einen neuen Begriff internationaler relevanter Verbrechenstatbestände zu subsumieren: der „crimes against humanity“. Auf Grund eines eingehenden Berichts des tschechischen Delegierten v. 27. April 1944⁶ schlug deshalb das Legal Committee am 16. Mai 1944 der Kommission vor, „that the Commission should include within its competence crimes other than those technically designated as war crimes stricto sensu. These were described as crimes committed „in violation of the criminal laws of the countries invaded or otherwise affected, of the laws and customs of war, of the general principles of criminal law as recognized by civilized nations or of the laws of humanity and the dictates of public conscience as provided in the Hague Preamble“.⁷

Der Gedanke der Resolution des Legal Committee: „setting out categories or types of crimes to be added to the concept of war crimes stricto sensu“⁸ vermochte sich aber in diesem Stadium der Entwicklung in den Beratungen der War Crimes Commission noch nicht durchzusetzen, wie die Verhandlungen des Ausschusses II der Kommission über die *Errichtung eines United Nations War Crimes Court* zeigen. Diesen vom Februar bis September 1944 dauernden Beratungen lag seit April 1944 ein Entwurf des State Department der USA zugrunde⁹, der zwei Alternativartikel über die der Jurisdiktion des Gerichtshofes unterliegenden Deliktstatbestände enthielt, von denen keiner Menschlichkeitsverbrechen oder Friedensverbrechen einschloß. In dem endgültigen später an dem Widerspruch der britischen Regierung gescheiterten Entwurf der War Crimes Commission wurde die Gerichtsbarkeit des geplanten United Nations War Crimes Court in Art. 1 folgendermaßen umschrieben:

„The jurisdiction of the Court should extend to the trial and punishment of any person . . . who has committed . . . an offence against the laws and customs of war.

The jurisdiction of the Court as defined above shall extend to offences committed by the members of the armed forces, the civilian authorities or other persons acting under the authority of, or claim or colour of authority of, or in concert with a state or other political entity engaged

⁶ Scope of the Retributive Action of the United Nations according to their Official Declaration, History 175 Anm. 4.

⁷ History 176.

⁸ History 176.

⁹ History 443.

in war or armed hostilities with any of the High Contracting Parties or in hostile occupation of territory of any of the High Contracting Parties¹⁰."

Absatz 2 dieses Art. 1 gibt eine Definition derjenigen Personengruppen, die ein Kriegsverbrechen begehen können. Indem aber die Definition sich nicht damit begnügt, zu sagen, daß diese Personengruppen in einer Verbindung mit einem „Kriegführenden“ stehen müssen, sondern auch noch den Begriff des „Kriegführenden“ definiert als „a state . . . engaged in war or armed hostilities or in hostile occupation of territory“ . . ., wird er aus einer Zuständigkeitsbestimmung „ratione personae“ zu einer solchen „ratione temporis“. Es wird festgestellt, daß die „laws and customs of war“ nicht nur für einen Zeitraum gelten, in dem ein formaler Kriegszustand besteht, sondern auch in einem Zeitraum, in dem „bewaffnete Feindseligkeiten“ stattfinden oder in dem ein Gebiet „feindselig besetzt“ ist. Daß der zweite Fall der „bewaffneten Feindseligkeiten“ dem ersten des formalen Kriegszustandes assimiliert wird, erscheint vertretbar. Er würde den chinesisch-japanischen Konflikt einbegreifen, der das äußere Bild eines Krieges als Waffenkampf der Völker bot. Weniger klar ist dagegen, was unter dem dritten, dem Kriegszustand gleichgestellten Fall der „hostile occupation of a territory“ zu verstehen ist. Es ist möglich, daß man, obwohl die War Crimes Commission im Abs. 1 des Art. 1 die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf war crimes stricto sensu begrenzt hatte, durch die Einführung dieses zweideutigen, in der bisherigen Terminologie des Völkerrechts unbekanntem Ausdrucks sich eine Hintertür öffnen wollte, um vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges in Österreich und der Tschechoslowakei begangene Gewalttaten zu bestrafen. Das liegt um so näher, als der geplante United Nations War Crimes Court noch keine Zuständigkeit zur Bestrafung von Menschlichkeitsdelikten hatte.

Im Unterschied zu der War Crimes Commission hat der am 9. Mai 1945 von Präsident Roosevelt mit den Vorarbeiten zur *Errichtung eines International Military Tribunal* betraute Robert H. Jackson von vornherein die Zuständigkeit dieses Tribunals auf „Crimes against Peace“ und „Crimes against Humanity“ erstreckt. Damit fiel jeder Anlaß zu einer Ausweitung des Begriffes „War Crimes“ stricto sensu auf vor Beginn eines Krieges oder vor Ausbruch der Feindseligkeiten vorgenommene Handlungen mittels zweideutiger Definitionen fort. Es ist deshalb von Jackson in die Charter des IMT, die dem London Agreement vom 8. August 1945 beigefügt ist, bei der Definition der Kriegsverbrechen nur der Absatz 1, nicht aber der Absatz 2 des Art. 1 der Draft Convention for the Establishment of a United Nations Court aufgenommen worden.

Die Entwicklung des Crime against Peace. Der oben erwähnte Bericht des tschechischen Delegierten vom 27. April 1944 an das Legal Committee der Kommission warf erstmalig auch die Frage einer Pönalisierung des

¹⁰ History 445.

Angriffskrieges auf und veranlaßte dieses, in seinem Beschluß vom 16. Mai der Kommission vorzuschlagen, ihre Zuständigkeit auf „crimes committed for the purpose of preparing or launching the war, irrespective of the territory where these crimes have been committed“¹¹ zu erweitern. Die Kommission verwies den Vorschlag am 6. Juni 1944 an das Legal Committee zurück, das die erneute Prüfung einem aus englischen, tschechischen, holländischen und amerikanischen Vertretern oder Sachverständigen bestehenden Unterausschuß überwies. Diesem Unterausschuß lag eine Aufzeichnung des britischen Sachverständigen Mac Nair vor, die den Krieg trotz Verbotes des Angriffskrieges für ein Rechtsinstitut des Völkerrechts erklärte, eine generelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Staates für seine völkerrechtswidrigen Handlungen als Voraussetzung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der als seine Organe funktionierenden Menschen verneinte und eine gleichwohl etwa anzunehmende völkerrechtliche Strafnorm gegen die Führung eines Angriffskrieges auf jeden Fall für eine nicht in den Begriff des Kriegsverbrechens *stricto sensu* einzuordnende Strafnorm hielt. Die Mehrheit des Subcommittee und des Legal Committee schloß sich gegen die Stimme des tschechischen Vertreters der Auffassung Mac Nairs an und kam in ihrem Bericht vom 27. September 1944 zu folgendem Ergebnis:

„Acts committed by individuals merely for the purpose of preparing for and launching aggressive war are *lege lata*, not ‚war crimes‘.

However such acts . . . perpetrated by the responsible leaders of the Axis Powers and their satellites in preparing and launching this war are of such gravity that they should be made the subject of a formal condemnation in the peace treaties.

It is desirable that for the future penal sanctions should be provided for such grave outrages against the elementary principles of international law¹².“

In seinem Minderheitenbericht vom gleichen Datum betonte der tschechische Vertreter, daß die Kommission nur zu entscheiden habe, ob der zweite Weltkrieg, nicht aber ob der Angriffskrieg im allgemeinen ein Verbrechen sei. Die Strafbarkeit des ersteren ergäbe sich schon daraus, daß er als „totaler“ auf Unterdrückung und Ausrottung ganzer Völker gerichteter Krieg geplant und geführt worden sei.

Bei den Beratungen der War Crimes Commission im Oktober 1944 hielt nur noch eine Minderheit, bestehend aus den englischen, griechischen, französischen und amerikanischen Vertretern, an dem Mehrheitsbericht fest. Eine Beschlußfassung kam aber weder im Oktober¹³, noch nach Wiederaufnahme der Beratung am 6. Dezember 1944 zustande¹⁴.

Die Frage, ob Strafsanktionen für die Androhung und den Gebrauch von Gewalt seitens eines Staates gegenüber einem anderen Staat verhängt

¹¹ History 181.

¹² History 182.

¹³ History 183.

¹⁴ History 184.

werden sollten, wurde anlässlich eines Beschlusses der War Crimes Commission vom 14. März 1945, der Konferenz von San Francisco Empfehlungen zur Frage des „Friedensverbrechens“ und der Bestrafung der Urheber des zweiten Weltkrieges zu unterbreiten¹⁵, vom Enforcement Committee der Kommission noch einmal geprüft. In seinem Entwurf vom 2. Mai 1945¹⁶ empfahl dieses einstimmig, für die Zukunft die Gewaltanwendung durch Aufnahme folgender Regel in die United Nations Charter für strafbar zu erklären:

„Any person in the service of any State who has violated any rule of international law forbidding the threat or use of force . . . shall be held individually responsible for these acts . . .“

Gleichzeitig prüfte das Committee die Frage, ob die Agressionen der Axenmächte vom Standpunkt des geltenden Völkerrechts schon als Verbrechen angesehen werden könnten und empfahl auf Grund der innerhalb der War Crimes Commission bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Kelloggpaktes¹⁷ zur Klärung dieser Frage, in die Charter folgende zweite Bestimmung einzurücken:

„It being the original intent and meaning of the Briand Kellogg Pact, signed 27th August 1928, that any person in the service of any Party State who violated its provisions condemning recourse to war for the solution of international controversies . . . should be held individually responsible for these acts, it is declared that the aggression of the Axis States since the signing of the Pact violated its provisions and that the persons in the service of such Axis States are individually responsible for such acts . . .“¹⁸

Bei der Diskussion dieser Empfehlungen in der War Crimes Commission am 2. und 3. Mai 1945 opponierten mehrere Mitglieder gegen die zweite Empfehlung und zwar teils, wie französische, aus den in dem Mehrheitsbericht der Legal Commission angegebenen Gründen, teils, wie belgische und chinesische, weil die San Francisco Konferenz sich nicht mit der Vergangenheit zu befassen habe. Die Kommission beschloß am 3. Mai 1945, der Konferenz beide Empfehlungen zu unterbreiten, wenn auch in zwei Dokumenten, um die Regelung des Problems für die Zukunft und für die Vergangenheit zu trennen¹⁹. Weder die eine noch die andere Empfehlung hat in der Charter der Vereinten Nationen einen Niederschlag gefunden.

Der Einfluß der London Charter auf die Beratungen der War Crimes Commission über das tschechoslowakische Problem. Die London Charter vom 8. August 1945, die zwar nicht direkt auf einem Entwurf der United Nations War Crimes Commission, wohl aber auf den von ihr erarbeiteten Begriffen

¹⁵ History 185.

¹⁶ Draft Recommendations to the Governments concerning penal sanctions for the Threat or use of force. History 185.

¹⁷ History 186.

¹⁸ History 186.

¹⁹ History 186.

beruht, beschränkt in ihrem Art. 6 die Gerichtsbarkeit des International Military Tribunal (I.M.T.) auf die folgenden drei Verbrechenstatbestände:

„a) *Crimes against Peace*, namely planning, preparation, initiation and waging of a war of aggression or a war in violation international treaties

...

b) *War Crimes*, namely violations of the laws or customs of war . . .

c) *Crimes against Humanity*, namely murder, extermination . . . before or during the war or persecutions . . . in execution of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal . . .“

In dieser Formulierung hat sich die erstmals in dem von den tschechischen Delegierten am 27. Mai 1944 dem Legal Committee der Kommission vorgelegten Bericht verfochtene These einer völkerrechtlichen Pönalisierung von Angriffskriegen durchgesetzt, allerdings nicht in der vagen Form des Kommissionsvorschlages vom 3. Mai 1945 für die Konferenz von San Francisco, nach welchem die „aggressions of the Axis States since the signing of the Pact“ (d. h. des Kelloggpakts) die im Dienste dieser Axenmächte stehenden Personen individuell verantwortlich machten, sondern in der strengeren Form, daß eine Friedensstörung nur dann ein „Crime against Peace“ sei, wenn sie die Gestalt eines „war of aggression“ oder eines „war in violation of international treaties“ angenommen habe. Diese juristische Klärung erschwerte die Position der Tschechoslowakei in dem Verfahren des IMT, da sie damit rechnen mußte, daß das Tribunal feststellen würde, der Marsch nach Prag sei zwar eine „aggression“ aber kein „war of aggression“ gewesen. Eine solche Feststellung gefährdete aber auch ihre zweite These: durch den Marsch nach Prag sei das Protektoratsgebiet unter „belligerent occupation“ getreten. Denn wenn der „Krieg (war)“ zum Zentralbegriff des Art. 6 geworden war, dann konnte er in den Tatbeständen b und c keine andere Bedeutung haben als im Tatbestand a. Die „War crimes“ stricto sensu des Tatbestands b als „violations of the laws and customs of war“ konnten also nur während eines „war“ begangen worden sein. Jede andere Auslegung wurde noch dazu dadurch unmöglich gemacht, daß die „Crimes against Humanity“ des Tatbestands c, wie Art. 6 ausdrücklich hervorhob — unter der Voraussetzung der Konnexität mit Handlungen der Tatbestände a oder b —, nicht nur „during the war“, sondern auch „before the war“ begangen sein konnten, wodurch e contrario festgestellt wurde, daß die Begehung von „war crimes“ stricto sensu des Tatbestands b eben nicht „before the war“ sondern nur „during the war“ möglich war.

Ob die Kommission und die tschechische Regierung bereit waren, die Folgerungen aus dieser Klärung der Rechtslage zu ziehen, und alle Anträge auf Eintragung in die Kriegsverbrecherlisten, die im Protektorat Böhmen und Mähren vor dem 1. September begangene Handlungen betrafen, nur noch unter dem Gesichtspunkt der „crimes against humanity“, nicht aber unter dem der „war crimes“ stricto sensu zu prüfen, ergibt sich aus dem in der „History“ angeführten Material nicht. Doch scheint die Behandlung des Falles Sepp Dietz, der sich allerdings vor dem 15. März 1939 ereignete,

durch das Legal Committee für eine solche Einstellung zu sprechen. Sepp Dietz, ein SS Standartenführer, war von der tschechischen Regierung beschuldigt worden, als Auftakt zur Invasion Anfang März 1939 von Österreich aus mit einer Gruppe ausgewählter Männer in tschechoslowakisches Gebiet eingefallen zu sein und mit der tschechischen Staatspolizei und der örtlichen Bevölkerung der Stadt Jihlava Zusammenstöße provoziert zu haben, in deren Verlauf mehrere Personen getötet oder schwer verwundet worden waren. Die „History“ sagt hierzu, daß dieser Fall „concerned offences committed by the Nazis in Czechoslovak territory prior to the invasion of Czechoslovakia in March 1939 and consequently prior to the outbreak of war in September 1939. In view of these circumstances the Czechoslovak Government based its charge on Art. 6 of the Nuremberg Charter according to which offences analogous to war crimes and committed before the war, fell or could fall within the notion of crimes against humanity²⁰.“

In seinem Bericht vom 15. Oktober 1945 über diesen Fall kam das Legal Committee zu dem Schluß, daß „the acts of which Sepp Dietz was charged fall under crimes against humanity“ namely as „inhumane acts committed against any civilian population, before or during the war.“

Das Urteil des I.M.T. vom 1. Oktober 1946

Die für die völkerrechtliche Würdigung der Märzereignisse von 1939 in der Tschechoslowakei bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des IMTurteils sollen im Folgenden in drei Abschnitte gegliedert werden — welche die Ausführungen das IMT zusammenfassen —, die die Rechtsnatur des Einmarsches, die Rechtsfolgen des Einmarsches und die Rechtsfolgen der Proklamation des Protektorats Böhmen und Mähren betreffen.

Die völkerrechtliche Bedeutung des Einmarsches. Das IMT hat im Einklang mit der Anklageschrift zwischen „acts of aggression“ und „wars of aggression“ unterschieden und die Inbesitznahme Österreichs und der Tschechoslowakei als acts of aggression bezeichnet.

„The first acts of aggression referred to in the Indictment are the seizure of Austria and Czechoslovakia and the first war of aggression charged in the Indictment is the war against Poland begun on the 1st September 1939²¹.“

Daß der Gerichtshof diese Unterscheidung nicht nur macht, weil sie in der Anklageschrift enthalten war, sondern weil er sie für rechtlich notwendig hält, ergibt sich aus zahlreichen Stellen des Urteils, in denen diese Invasionen als Gegenstück zu den Angriffskriegen behandelt werden. So z. B.

„The invasion of Austria was a premeditated aggressive step in furthering the plan to wage aggressive wars against other countries²².“

²⁰ History 177.

²¹ Englischer Text Miscellaneous Nr. 12 (1946) Cmd 6946, S. 13.

²² Miscellaneous Nr. 12, 17.

„The Anschluß, although it was an aggressive act, is not charged as an aggressive war, and the evidence against Kaltenbrunner under Count one does not in the opinion of the Tribunal show his direct participation in any plan to wage such a war²³.“

„Papen can be held guilty if he was a party to the planning of aggressive war. There is no showing that he was a party to the plans under which the occupation of Austria was a step in the direction of further aggressive action or even that he participated in plans to occupy Austria by aggressive war if necessary²⁴.“

„Aggressive action was planned and carried out against Austria and Czechoslovakia in 1936—1938, followed by the planning and waging of war against Poland, and, successively, against ten other countries²⁵.“

Das Unterscheidungsmerkmal zwischen dem war of aggression und dem aggressive act wird allerdings vom IMT nicht ausdrücklich hervorgehoben, immerhin deuten einige Stellen an, daß es in gegenseitigen Feindseligkeiten geschehen wird. So z. B.:

„War ist essentially an evil thing. Its consequences are not confined to the belligerent states alone, but affect the whole world. To initiate a war of aggression therefore is not only an international crime, it is the supreme international crime differing only from other war crimes in that it contains within itself the accumulated evil of the whole²⁶.“

Der rechtlichen Wertung der Ausführungen des IMT zu Punkt 1) durch die „History of the United Nations War Crimes Commission“ wird daher beizutreten sein:

„The Tribunal seems to have considered as aggressive war all warlike activities, not in justified selfdefence or in execution of an order of a supreme world authority punishing an aggressor, directed by the attacking country against the attacked country against her will and meeting with her resistance, whether or not a formal state of war has been declared between the two countries concerned²⁷.“

„With regard to Austria and Czechoslovakia the Tribunal stated in the judgment of Schacht that neither the occupation of Austria nor of the Sudetenland were „charged as aggressive war“. The Tribunal has evidently considered in both these cases that as the occupation of the countries concerned did not meet with any obstacle or any major resistance and was formally carried out either on the „invitations“ of the country concerned, as in the case of Austria ([Anm. 2:] with the agreement of Seyß-Inquart, then Chancellor of Austria. Cmd 6964 p. 19.) or in consequence of international agreements as in the case of Czechoslovakia ([Anm. 3:] Pact of Munich and the agreement signed by Hacha in Berlin.

²³ Miscellaneous Nr. 12, 93.

²⁴ Miscellaneous Nr. 12, 120.

²⁵ Miscellaneous Nr. 12, 43.

²⁶ Miscellaneous Nr. 12, 13.

²⁷ History 253.

Cmd 6964 p. 21.), it would have been legally impossible to consider those acts themselves as acts of aggressive war²⁸."

Die durch den Einmarsch geschaffene Völkerrechtslage. Da der Kriegsbegriff gerade in Hinblick auf die Anwendbarkeit und damit auch in Hinblick auf den zeitlichen Geltungsbereich des Kriegs- und Neutralitätsrechts entwickelt worden ist, so erscheint es prima facie als selbstverständlich, daß eine militärische Besetzung, die wie die am 15. März 1939 auf Grund des Hacha-Hitler Abkommens erfolgende deutsche Besetzung tschechoslowakischen Gebietes nicht an Stelle des völkerrechtlichen Friedenszustandes den Kriegszustand setzt, nur als occupatio pacifica und nicht als occupatio bellica angesehen werden kann.

Überraschenderweise hat das IMT, obwohl es ihm auf Grund des klaren Wortlauts des seine Gerichtsbarkeit umreißen den Art. 6 der London Charter vorgeschrieben war, ratione temporis nur „during the war“, nicht aber „before the war“ verübte Gewalttaten als „war crimes“ stricto sensu im Sinne des Art. 6 b der London Charter anzusehen, sich sowohl über das allgemeine Völkerrecht als auch über seine eigene Existenzgrundlage, die London Charter, hinweggesetzt und in der Neurathstelle die Behauptung aufgestellt, die Haager Landkriegsordnung habe als solche im Protektorat seit dem 15. März 1939 gegolten. Das ist um so erstaunlicher, als in allen übrigen Stellen des Urteils der Zeitpunkt, von dem an Kriegsverbrechen stricto sensu begangen werden konnten, auf den 1. September 1939 festgesetzt worden ist.

So zitiert das IMT in dem Abschnitt: „The Law of the Charter“ über die Rechtsgrundlagen der „Verbrechen gegen den Frieden“ zustimmend die folgende Stelle aus der Entscheidung des amerikanischen Supreme Court Ex parte Quirin²⁹, die den Begriff des Kriegsrechts auf das während eines Krieges zwischen den Kriegführenden geltende Recht beschränkt:

„From the very beginning of its history this Court has applied the Law of war as including that part of the law of nations which prescribes for the conduct of war, the status, rights and duties of enemy nations as well as enemy individuals³⁰.“

In dem Abschnitt „War Crimes and Crimes against Humanity“, in dem allgemein über die Verstöße gegen Art. 6 b und c der Charter referiert wird, bringt der einleitende Absatz klar zum Ausdruck, daß das IMT unter „Kriegsverbrechen“ stricto sensu nur nach Kriegsausbruch (1. September 1939) begangene Handlungen versteht.

„The truth remains that war crimes were committed on a vast scale, never before seen in the history of war. They were perpetrated in all the countries occupied by Germany and on the High Seas and were attended

²⁸ History 254/55.

²⁹ 1942, S. 817 US 1.

³⁰ Miscellaneous Nr. 12, 41.

by every conceivable circumstance of cruelty and horror. There can be no doubt that the majority of them arose from the Nazi conception of „total war“, with which the aggressive wars were waged. For in this conception of „total war“ the moral ideas underlying the conventions which seek to make war more humane are no longer regarded as having force or validity. Everything is made subordinate to the overmastering dictates of war. Rules, regulations, assurances and treaties all alike are of no moment, and so, freed from the restraining influence of international law the aggressive war is conducted by the Nazi leaders in the most barbaric way.“

In dem auf die Darstellung der Tatsachen folgenden Abschnitt: „The Law relating to war crimes and crimes against humanity“ findet sich ebenfalls kein Hinweis auf die Möglichkeit, Kriegsverbrechen *stricto sensu* vor Kriegsausbruch zu begehen. Im Gegenteil, die hier gemachten Ausführungen über die Frage, von welchem Zeitpunkt an unmenschliche Handlungen als Menschlichkeitsdelikte im Sinne des Art. 6 c der London Charter anzusehen sind, gehen unmißverständlich von der Annahme aus, daß es keine Kriegsverbrechen ohne Krieg geben kann³¹. Das Gericht stellt fest, es fehle an den nötigen Beweisen dafür, daß die in Deutschland gegen politische Gegner und Juden vor dem Ausbruch des Krieges gerichteten unmenschlichen Handlungen begangen worden seien „in execution of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal“. Die in Art. 6 c der London Charter aufgestellte Voraussetzung für die Strafbarkeit unmenschlicher Handlungen als Menschlichkeitsdelikte sei somit nicht gegeben. Aber, fährt das IMT fort: „from the beginning of the war in 1939 war crimes were committed on a vast scale, which were also crimes against humanity, and insofar, as the inhumane acts charged in the Indictment, and committed after the beginning of the war, did not constitute war crimes, they were all committed in execution of or in connection with the aggressive war and therefore constituted crimes against humanity.“

Die obige Feststellung, Menschlichkeitsdelikte in Deutschland hätten erst nach dem 1. September 1939 begangen werden können, weil erst nach diesem Zeitpunkt Kriegsverbrechen begangen worden wären, wird von dem IMT in seiner Entscheidung über den verbrecherischen Charakter des Corps der politischen Leiter, der Gestapo und des SD und der SS verallgemeinert und von seiner Beziehung auf Handlungen, die auf deutschem Gebiet begangen wurden, losgelöst. Das IMT gebraucht für seinen Schuldspruch in allen drei Fällen *mutatis mutandis* die gleiche Formel:

„The Tribunal declares to be criminal within the meaning of the Charter the group composed of those members of the Leadership Corps holding the positions enumerated in the preceding paragraph who became or remained members of the organisation with knowledge that it was being used for the commission of acts declared criminal by Article 6 of the

³¹ Miscellaneous Nr. 12, 65.

Charter, or who were personally implicated as members of the organisation in the commission of such crimes. The basis of this finding is the participation in the organisation of war crimes and crimes against humanity connected with the war, the group declared criminal cannot include therefore persons who had ceased to hold the position enumerated in the preceding paragraph prior to 1st September 1939³²."

Wenn Worte einen Sinn haben, so bedeutet diese Stelle, daß das IMT hier von der allein dem Art. 6 der Charter entsprechenden Auffassung ausgeht, „war crimes“ stricto sensu könnten „prior to the 1st September 1939“ nicht begangen werden.

Als Beweis dafür, daß das IMT Kriegsverbrechen vor dem 1. September 1939 allgemein für möglich gehalten habe, hat man sich außer auf die Neurathstelle auch auf den Schuldspruch Schirachs berufen:

„Von Schirach is not charged with the commission of war crimes in Vienna, only with the commission of crimes against humanity. As it has already been seen, Austria was occupied pursuant to a common plan of aggression. Its occupation is therefore ‚a crime within the jurisdiction of the Tribunal‘, as that term is used in Article 6 (c) of the Charter. As a result ‚murder, extermination, enslavement, deportation and other inhumane acts‘ and ‚persecutions on political, racial or religious grounds‘ in connection with this occupation constitute a crime against humanity under that article³³."

In dieser Stelle hat das IMT die unmenschlichen Handlungen gegen die österreichischen Juden schon ab 12. März 1938 als Menschlichkeitsverbrechen behandelt. Es begründete dies damit, daß die nach Art. 6c erforderliche Voraussetzung, wonach die Judenverfolgung „in execution of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal“ erfolgt sein müsse, deshalb vorliege, weil Österreich „pursuant to a common plan of aggression“ okkupiert worden sei. Das „crime“, mit dem der Gerichtshof die Wiener Judenverfolgungen vor dem 1. September 1939 verknüpfte, war also das „crime against peace“ und zwar, da die Besetzung Österreichs kein „war of aggression“, sondern nur ein „act of aggression“ war, nicht der Haupttatbestand des „crime against peace“ (das Planen etc. eines bestimmten Angriffskrieges), sondern die generell auf Führung von Angriffskriegen gerichtete „conspiracy“, innerhalb welcher die Okkupation Österreichs „a step leading up to aggressive war“ war. Daß der Gerichtshof diese Begründung wählte, zeigt gerade, daß er die Judenverfolgung in Österreich nicht als „war crime“ stricto sensu ansehen zu können glaubte. Er hielt also den Weg, in einem durch vereinbarte Invasion besetzten Gebiet wie Österreich die Haager Landkriegsordnung für anwendbar zu erklären, nicht für gangbar.

Im Widerspruch zu dieser einheitlichen Praxis des IMTurteils steht allein

³² Miscellaneous Nr. 12, 71, 75, 79.

³³ Miscellaneous Nr. 12, 113.

die sog. Neurathstelle, in der das IMT gelegentlich der Erörterung der von diesem Angeklagten begangenen Straftaten im Sinne der London Charter sagt:

„Bohemia and Moravia were occupied by military force. Hachas consent obtained as it was by duress, cannot be considered as justifying the occupation.“

„Hitlers decree of 16th March 1939 establishing the Protectorate stated that this new territory should ‚belong henceforth to the territory of the German Reich‘, an assumption that the Republic of Czechoslovakia no longer existed. But it also went on the theory that Bohemia and Moravia retained their sovereignty subject only to the interests of Germany as expressed by the Protectorate.“

„Therefore even if the doctrine of subjugation should be considered to be applicable to territory occupied by aggressive action the Tribunal does not believe that this Proclamation amounted to an incorporation which was sufficient to bring the doctrine into effect.“

„The occupation of Bohemia and Moravia must therefore be considered a military occupation covered by the rules of warfare. Although Czechoslovakia was not a party to the Hague Convention of 1907, the rules of land warfare expressed in this Convention are declaratory of existing international law and hence are applicable³⁴.“

An dieser Stelle erklärt das IMT, wie sein Hinweis auf die Allbeteiligungsklausel des Haager Abkommens über die Rechte und Gebräuche des Landkriegs deutlich zeigt, daß die die occupatio bellica regelnden kriegsrechtlichen Normen direkt als solche jedenfalls dann auf eine occupatio pacifica anwendbar seien, wenn diese unter dem Druck militärischer Drohungen zustande gekommen ist. Aus dem klaren Wortlaut der Neurathstelle ergibt sich also, daß das IMT nicht etwa bloß gesagt hat, es halte die *entsprechende* Anwendung der Regeln der Haager Landkriegsordnung auf die occupatio pacifica als gerechtfertigt. Selbst wenn es sich aber auf diese letztere Feststellung beschränkt hätte, würde eine solche die Entscheidung des Gerichtshofs, daß vor dem 1. September Kriegsverbrechen stricto sensu im Protektorat begangen werden konnten, nicht tragen, denn ein den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung nachgebildeter Rechtssatz über das Verhältnis von Okkupant und Bevölkerung bei der occupatio pacifica würde, da er Rechtsbeziehungen während eines Friedenszustandes regelte, kein Rechtssatz des Kriegsrechts sein, sondern des Friedensrechts. Seine Verletzung wäre also kein Kriegsverbrechen stricto sensu und die Unzuständigkeit des IMT, wegen der Verletzung eines solchen Rechtssatzes Strafen zu verhängen, wäre ganz unbestreitbar.

Die völkerrechtliche Bedeutung des Protektoratserlasses vom 16. März 1939. Das IMT erörtert die Frage, ob die auf Grund der Drohungen Hitlers

³⁴ Miscellaneous Nr. 12, 125.

mit militärischer Gewalt zwischen Hitler und Hacha zum Zwecke der späteren Inkorporation vereinbarte Okkupation der tschechischen Teile der Tschechoslowakei durch den Erlaß Hitlers von der Prager Burg vom 16. März 1939 beendet worden sei, an drei verschiedenen Stellen.

Zunächst heißt es in dem Überblick über die deutschen Aggressionsakte: „On the 14th March 1939 the Czech President Hacha and his Foreign Minister Chvalkovsky came to Berlin at the suggestion of Hitler and attended a meeting at which the defendants Ribbentrop, Goering and Keitel were present with others. The proposal was made to Hacha that, if he would sign an agreement consenting to the incorporation of the Czech people in the German Reich at once Bohemia and Moravia would be saved from destructions . . . [es folgen Angaben über den ausgeübten Druck!] Faced by this dreadful alternative, Hacha and his Foreign Minister put their signature to the necessary agreement at 4.30 in the morning . . .“

„On the 15th March German troops occupied Bohemia and Moravia and on the 16th March the German decree was issued incorporating Bohemia and Moravia in the Reich as a protectorate,“³⁵

In dieser ersten Äußerung referierte das IMT die tatsächlichen Vorgänge dahin, daß Hacha und Hitler am 15. März 1939 morgens ein Abkommen geschlossen hätten „consenting to the incorporation of the Czech people in the German Reich“ und daß am 16. März 1939 ein deutsches Gesetz erging, „incorporating Bohemia and Moravia in the Reich as a protectorate“. Hier wird also anerkannt, daß eine Inkorporation der Tschechoslowakei in das Deutsche Reich in Form des Protektorats erfolgt ist, d. h. daß das „Protektorat“ ein Teil des Reichs geworden war und somit der Ausdruck „Protektorat“ nur die Umschreibung eines autonomen staatsrechtlichen Status innerhalb des deutschen Staates bedeutete.

Die zweite Äußerung wird gelegentlich der Auseinandersetzung mit dem Inkorporationsargument der Verteidigung gemacht: „As to war crimes committed in Bohemia and Moravia, it is a sufficient answer that these territories were never added to the Reich, but a mere protectorate was established over them“³⁶ und steht im Widerspruch zur ersten, insofern sie bestreitet, daß eine Inkorporation stattgefunden hat, was dem Hinweis auf die Errichtung des Protektorats den Sinn gibt, der einseitige Erlaß Hitlers vom 16. März 1939 sei dem Abschluß eines völkerrechtlichen Protektoratsvertrages gleichzuachten gewesen.

In der dritten Äußerung des IMT, der oben zitierten Neurathsstelle³⁷, „Hitlers decree of 16th March 1939 establishing the Protectorate stated that this new territory should ‚belong henceforth to the territory of the German Reich‘, an assumption that the Republic of Czechoslovakia no longer existed. But it also went on the theory that Bohemia and Moravia retained

³⁵ Miscellaneous Nr. 12, 22.

³⁶ Miscellaneous Nr. 12, 65.

³⁷ Miscellaneous Nr. 12, 125.

their sovereignty subject only to the interests of Germany as expressed by the Protectorate. Therefore even if the doctrine of subjugation should be considered to be applicable to territory occupied by aggressive action the Tribunal does not believe that this Proclamation amounted to an incorporation which was sufficient to bring the doctrine into effect.“ wird zunächst richtig festgestellt, das Gesetz vom 16. März 1939 habe bestimmt, „that this new territory should belong henceforth to the territory of the German Reich“, eine Inkorporationserklärung, die, wie das IMT ebenfalls zutreffend hinzufügt, davon ausgeht, „that the Republic of Czechoslovakia no longer existed“. Das Anerkenntnis, das die Tschechoslowakei Deutschland einverleibt sei, aus dem sich die in der ersten Äußerung des IMT gezogene Folgerung ergeben mußte, daß der Ausdruck „Protektorat“ nur einen staatsrechtlichen autonomen Status umschreibe, wird aber dann durch die Behauptung zurückgenommen, daß das Gesetz andererseits „went on the theory that Bohemia and Moravia retained their sovereignty subject only to the interests of Germany as expressed by the Protectorate“. Das Gericht wählt dabei bezeichnenderweise nicht etwa die klare Formulierung: andererseits habe das Gesetz erklärt, Böhmen und Mähren hätten ihre Souveränität behalten, sondern die viel vagere: dem Erlaß habe die Vorstellung zugrunde gelegen, daß Die dritte Äußerung des IMT versucht also die in der zweiten Äußerung aufgestellte Behauptung, eine Inkorporation habe nicht stattgefunden, unter Hinweis auf die angebliche Widersprüchlichkeit des Erlasses, in der etwas abgeschwächten Form aufrechtzuerhalten: einerseits Unterstellung Böhmens und Mährens unter die deutsche Souveränität durch Inkorporation, andererseits Aufrechterhaltung der Souveränität Böhmens und Mährens als Protektorat. Das Gesetz vom 16. März 1939 enthalte keine „incorporation sufficient to bring the doctrine — [zu ergänzen ist: of subjugation] into effect“.

Die Rechtsprechung der amerikanischen Militärtribunale in Nürnberg

Die Zuständigkeit der von der Militärregierung eingesetzten „Military Tribunals“ wurde nicht wie die des IMT durch Art. 6 der London Charter vom 8. August 1945, sondern durch Art. 1 und 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember, 1945 (KRG 10) bestimmt, von denen Art. 1 zwar die London Charter zum „integrierenden Bestandteil“ des KRG 10 erklärte, Art. 2 aber bei der Definition der Verbrechenstatbestände in einigen Punkten von derjenigen des Art. 6 der London Charter abwich. So war in Art. 2a nicht nur wie in Art. 6a der Charter das „planning, preparation, initiation or waging of a war of aggression or a war in violation of international treaties“ als „Crime against Peace“ unter Strafe gestellt, sondern die „initiation of invasions of other countries and wars of aggression in violation of international laws and treaties“. Im Art. 2c fehlten bei der Definition der „Crimes against Humanity“ sowohl die Worte: „before or during the war“, als auch die einschränkende Klausel: „in execution

of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal“.

Von den 12 Urteilen der amerikanischen Militärtribunale haben sich das IG Farbenurteil, Juristenurteil, Wilhelmstraßenurteil sowie die Dissenting Opinions des Richters Wilkins zum Kruppurteil und des Richters Powers zum Wilhelmstraßenurteil eingehender mit der tschechoslowakischen Frage auseinandergesetzt.

Die völkerrechtliche Bedeutung des Einmarsches. Daraus, daß Art. II 1a KRG 10 die „initiation of invasion of other countries and wars of aggression in violation of international laws and treaties“ als „Crimes against Peace“ bezeichnet, folgt nach den Gesetzen der einfachen Logik, daß der Gesetzgeber Invasionen nicht für Kriege hielt³⁸. Da die Erklärung des in der London Charter als bloßen „act of aggression“ noch nicht pönalisierten Tatbestands der „invasion“ zum „Crime against Peace“ völkerrechtswidrig ist, wie weiter unten nachzuweisen sein wird, ist der Art. II 1a KRG 10 insoweit ein völkerrechtswidriges „ex post facto law“. Die amerikanischen Military Tribunals in Nürnberg, die als internationale Gerichte auf der Grundlage des Völkerrechts judizieren wollten, standen also vor dem Dilemma, entweder den neu hinzugefügten Tatbestand der „invasions“ zu ignorieren oder ihn unter Preisgabe logischer Gesetzesauslegung in den Tatbestand des Angriffskrieges einzuordnen.

Den letzteren Weg ist erstmalig Richter Wilkins in seiner *Dissenting Opinion zum Kruppurteil* gegangen: „Sowohl im Falle Österreichs als auch der Tschechoslowakei wurde der Krieg nach den Worten des Kellogg-Paktes als ‚Instrument der Politik‘ gebraucht und zwar infolge der überwältigenden Kriegsstärke von Deutschland so erfolgreich, daß kein Widerstand geleistet wurde. Es war sozusagen in beiden Fällen ein einseitiger Krieg“³⁹.

Das *Wilhelmstraßenurteil* ist ihm gefolgt, indem es Invasionen als verbotene Angriffskriege aufgefaßt hat. In dem Abschnitt „Angriffskriege und Einfälle“ der Einleitung des Urteils heißt es: „Im Kellogg-Briandpakt war nicht nur bestimmt, daß Angriffskriege und Einfälle völkerrechtswidrig seien, man war dort vielmehr noch einen Schritt weitergegangen und hatte den Krieg [der bis dahin zur Lösung zwischenstaatlicher Streitigkeiten zulässig war] als staatspolitisches Mittel in Acht und Bann getan und versucht, alle Streitfälle durch friedliche Mittel beizulegen. Damit hatte der Krieg aufgehört, ein rechtmäßiges Mittel zur Durchsetzung rechtmäßiger Ansprüche und Forderungen zu sein“⁴⁰.

Da der Kellogg-Pakt kein Wort über Einfälle enthält, so könnte daraus, daß am Ende dieser Stelle nur noch von Krieg gesprochen wird, gefolgert werden, daß hier der Einfall vom Kriege mit umfaßt und damit auch das

³⁸ S. Dissenting opinion des Richters Powers Wilhelmstraßenurteil S. 17: „Law 10 by specifically referring to invasions and aggressive wars recognizes that they are not the same thing so that we cannot say that war includes invasion.“

³⁹ Amtlicher deutscher Text S. 6.

⁴⁰ Amtlicher deutscher Text S. 27 618.

Verbot des Krieges im Kellogg-Pakt auf ihn erstreckt wird. Das wird durch die Rechtsausführungen, die das Urteil bei Behandlung des Anklagepunkts 1 „Verbrechen gegen den Frieden“ über den Anschluß Österreichs macht, bestätigt, wo es heißt⁴¹:

„Das im Falle Österreichs und der Tschechoslowakei vorliegende Beweismaterial ergibt, daß diese Invasionen feindlich und Angriffshandlungen waren. Eine Invasion dieser Art ist offensichtlich eine kriegerische Handlung; sie ist gleichbedeutend mit einer Kriegserklärung, kann auch als solche betrachtet werden. Man kann vernünftigerweise nicht annehmen, daß eine kriegerische Handlung wie eine Invasion, bei der die Eroberung und die Plünderung widerstandslos geduldet werden, in einem günstigeren Lichte erscheinen soll als eine Invasion, welche auf irgendwelchen militärischen Widerstand stößt . . . Der Angreifer hat sich in diesen Fällen einer kriegerischen Handlung bedient.“

Diese Argumentation des Wilhelmstraßenurteils erklärt sich aus seiner Auffassung, die Militärtribunale⁴² seien berechtigt, die Sätze des Kriegrechts als von ihnen anzuwendende Strafrechtssätze durch Analogieschlüsse fortzubilden, also den Satz *nullum crimen sine lege* durch den Satz zu ersetzen, strafbar ist, was Strafe verdient:

„Die Angeklagten sind der Verletzung des Völkerrechts beschuldigt und unsere Aufgabe ist, erstens zu ermitteln und festzulegen, um welche Bestimmungen es sich handelt, und zweitens festzustellen, ob die Angeklagten diese Bestimmungen verletzt haben.“

„Bei der Prüfung der Frage, ob die Handlung eines Staates dem Völkerrecht entspricht oder nicht, darf man sich nicht auf die Prüfung der genannten Verträge und Abkommen beschränken, man muß vielmehr die einschlägige Literatur berücksichtigen und die Grundsätze untersuchen, die sich aus diesen Verträgen und Abkommen und aus dem Schrifttum ableiten lassen; wenn man diese Grundsätze in ihrem Wesen erkannt hat, kann man sie ohne weiteres auch auf neue, andersgelagerte Fälle anwenden. Auf diese Weise haben sich alle Gesetzbücher des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts gebildet.“

Gegen diese Auffassung des Gerichts bestehen erhebliche allgemeine Bedenken. Man kann das vom Haager Gerichtshof zum Bestandteil der *rule of law* erklärte Verbot, Strafrechtssätze durch Analogie zu schaffen, nicht mit der Begründung beiseiteschieben, es sei gleichbedeutend mit einem völligen Verbot, die durch die völkerrechtliche Strafsanktion geschützte kriegsrechtliche Regel selbst durch Analogieschlüsse fortzubilden und bedeute deshalb eine untragbare Hemmung der Weiterentwicklung des Völkerrechts. Eine solche Begründung würde übersehen, daß ein internationales Schiedsgericht oder der Haager Gerichtshof sehr wohl in analoger Rechtsfindung nicht nur das völkerrechtliche Friedens-, sondern auch das völker-

⁴¹ Amtlicher deutscher Text S. 27 635.

⁴² Amtlicher deutscher Text S. 27 616/7.

rechtliche Kriegsrecht mit der Wirkung weiterbilden könnte, daß auf Grund der gefundenen Regel die Staaten als solche nach den Grundsätzen der Staatenhaftung für verantwortlich gehalten würden. Gegen Individuen könnte dagegen auf Grund einer Verletzung eines solchen neu entwickelten Völkerrechtssatzes von einem Strafgericht — und die Militärtribunale waren Strafgerichte — erst dann eine Strafe verhängt werden, nachdem der durch die Rechtsfindung gewonnene Völkerrechtssatz in der Öffentlichkeit hinreichend bekannt geworden wäre. Andernfalls wäre es, um mit dem Permanent Court of International Justice zu sprechen, einem Individuum nicht möglich, „to know beforehand whether his acts are lawful or liable to punishment“⁴³.

Der Protest des Richters Powers in seiner Dissenting Opinion gegen diese Art richterlicher Strafgesetzgebung seiner beiden Kollegen erscheint deshalb nicht ganz unberechtigt:

„One thing which should be made unmistakably clear at the outset is that this Tribunal is not a law making institution“⁴⁴.

„We have no power to reach out and condemn and punish anything and everything which we may believe to be wrong. Unless the acts of a defendant are a crime within the terms of a statute or rule, we have no authority to declare them a crime.“

„The legal question, therefore, for us to determine is not whether a particular act ought to be a crime but whether it is a crime under the rules applicable here, always keeping in mind that we have no right to extend these rules by construction“⁴⁵.

„It is the general rule that statutes and rules defining crime must be strictly construed in favour of the accused. This means that questions involving doubtful construction should be resolved in favour of the accused“⁴⁶.

Schwerer als diese allgemeinen Bedenken wiegt jedoch im konkreten Fall, daß die von dem Gericht durch Analogieschlüsse ausgefüllte angebliche Rechtslücke im Kriegsverhütungsrecht gar nicht bestand. Die Rechtsausführungen des Wilhelmstraßenurteils und der Dissenting Opinion des Richters Wilkins zum Kruppurteil betreffen also nur das *jus condendum*, nicht die *lex lata* von 1939, wie Richter Powers in seiner *Dissenting Opinion zum Wilhelmstraßenurteil* zur Frage: „Can there be a Crime against Peace without war?“ mit den Worten: „there was no possible basis for claiming that a mere invasion was contrary to International Law, prior to the enactment of Law 10.“⁴⁷ feststellt.

⁴³ Publications de la Cour Permanente Série A/B Nr. 65 S. 41 ff. Gutachten über die Rechtmäßigkeit Danziger Strafgesetze 1935.

⁴⁴ Dissenting Opinion 10.

⁴⁵ Dissenting Opinion 11.

⁴⁶ Dissenting Opinion 12.

⁴⁷ Dissenting Opinion 17. Powers weist S. 19 auch darauf hin, daß es schwer verständlich sei, „to understand how any act can properly be described as a Crime against Peace, which does not constitute a breach of the peace. Many acts may be

Die durch den Einmarsch geschaffene Völkerrechtslage. Zu diesem Punkt finden sich zwei sich widersprechende Meinungen. Während das Juristenurteil, das Kruppurteil und das IG Farbenurteil die Anwendung des jus in bello auf eine unter militärischem Druck vorgenommene occupatio pacifica für unzulässig halten, vertreten Richter Wilkins in seiner Dissenting Opinion zum Kruppurteil und das Wilhelmstraßenurteil die entgegengesetzte Auffassung.

Das Militärtribunal Nr. 3 im Falle III (Juristenprozeß) hat keinen der Angeklagten wegen der ihnen in der Anklage angelasteten Einführung deutscher Strafgesetze in dem Protektorat, sowie wegen der Verurteilung von Protektoratsangehörigen wegen Hochverrats unter Verletzung der Haager Landkriegsordnung⁴⁸ verurteilt. Das ist umso bemerkenswerter, als die Beteiligung an der Einführung der Gesetze und an der Verhängung von Hochverratsstrafen in vielen Fällen feststand. Der Schuldspruch ist also nicht wegen Mangels an Beweisen, sondern deshalb unterblieben, weil das Gericht diese Handlungen nicht für „violations of the laws and customs of war“ hielt. Die Begründung hierfür ergibt sich aus den Ausführungen des Gerichts über die Nichtanwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung in Deutschland nach der bedingungslosen Kapitulation vom 8. Mai 1945:

„Diese Tatsache der vollkommenen Auflösung der Regierungsgewalt in Deutschland, gefolgt von der bedingungslosen Übergabe und Besetzung des Gebietes ist es, welche die Übernahme der höchsten Regierungsgewalt durch die Alliierten erklärt und rechtfertigt. Diese gleiche Tatsache unterscheidet die gegenwärtige Besetzung Deutschlands von jener Art der Besetzung, die dann vorliegt, wenn im Laufe von Kriegshandlungen eine vordringende Armee in das Gebiet eines anderen Staates gelangt und es besetzt, eines Staates, dessen Regierung weiterbesteht und international anerkannt ist und dessen Armeen gemeinsam mit ihren Alliierten weiterkämpfen. Im letzteren Fall unterliegt die Besatzungsmacht den von der Haager Konvention und den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges auferlegten Beschränkungen. Im ersten Fall [der Besetzung Deutschlands] waren die Alliierten Mächte diesen Beschränkungen nicht unterworfen⁴⁹.“

Diese Stelle besagt, 1. daß die Haager Landkriegsordnung für eine Besetzung gilt, die im Laufe von Kriegshandlungen erfolgt, und 2. daß sie in dem besetzten Gebiet außer Kraft tritt, wenn a) die Kampfhandlungen infolge der Kapitulation des Heeres des besetzten Staates sowie der Einstellung des Kampfes durch dessen etwaige Bundesgenossen aufhören und

aggressive that are short of war. They may merit the condemnation of all right thinking people, but unless they involve a breach of the peace, it would be an abuse of language to call them „Crimes against Peace“. Powers kommt deshalb mit Recht zu dem Ergebnis „that what happened in Austria and Czechoslovakia, where the troops of Germany marched in, but there was no disturbance of peace and no war, does not constitute a Crime against Peace“. (S. 20)

⁴⁸ Anklageschrift S. 53—55, 60, 61.

⁴⁹ Amtlicher deutscher Text S. 10 368.

wenn b) die Regierung des besetzten Staates sich auflöst oder wenigstens die internationale Anerkennung verliert. Es ist klar, daß bei Anwendung dieses Grundsatzes nach Ansicht des Gerichts die Haager Landkriegsordnung in Böhmen und Mähren niemals gegolten haben kann, denn die Tschechoslowakei ist nicht im Laufe von Kampfhandlungen besetzt worden, sondern auf Grund des Hacha-Hitlerabkommens vom 15. März 1939, durch das Hacha seine Zustimmung zur widerstandslosen Auflösung der Tschechoslowakei gab. Eine Entscheidung zugunsten der Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung im Protektorat würde also das Gericht dem Vorwurf des Messens mit zweierlei Maß zum Nachteil der Angeklagten ausgesetzt haben, denn man kann nicht erklären, Handlungen könnten, wenn sie von den Alliierten begangen worden seien, keine Kriegsverbrechen *stricto sensu* sein, während sie als solche Kriegsverbrechen angesehen werden müßten, wenn sie von Deutschen in der „kriegsmäßig“ besetzten Tschechoslowakei begangen wären. Das Schweigen des Gerichts über den Anklagepunkt der im Protektorat von den Angeklagten begangenen Kriegsverbrechen ist also ein beredtes Schweigen. Wenn es z. B. im Urteil zu den inhaltlich gleichliegenden Anklagepunkten über die Einführung deutschen Strafrechts in die dem Reich eingegliederten Teile Polens und die Verurteilung polnischer Staatsangehöriger dieser Gebiete wegen Hochverrats heißt: „Nach der Meinung des Gerichtshofes wurden die Gebiete, die nach September 1939 von Deutschland besetzt und annektiert worden waren, niemals ein Teil Deutschlands⁵⁰.“ „Wir haben der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die willkürliche Annexion von Gebieten im Osten, die im Laufe des Krieges und während noch Armeen gegeneinander im Felde standen, erfolgte, ungültig war und daß unter rechtlichen Gesichtspunkten solche Gebiete niemals ein Teil des Reiches wurden, sondern nur unter deutscher militärischer Kontrolle verblieben und zwar im Zustand der kriegerischen Besetzung⁵¹.“ so wird damit *implicite* zugegeben, daß in den vor dem 1. September 1939 von dem Deutschen Reich besetzten Gebieten die Haager Landkriegsordnung nicht galt. Ein interessantes *factum illustrativum* für diese Ansicht des Gerichts bildet, daß die Anklageschrift⁵² die Stelle des IMTUrteils, in der das IMT während eines Krieges bei Fortdauer der Kampfhandlungen vorgenommene Annexionen als ungültig bezeichnet, einschließlich des Satzes „As to the war crimes committed in Bohemia and Moravia it is a sufficient answer that these territories were never added to the Reich, but a mere protectorate was established over them.“ zitiert, während das Juristenurteil im Anschluß an seine oben besprochene Stelle über die Nichtanwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung in Deutschland, die die *ratio decidendi* auch für seine Ablehnung der den Angeklagten Lautz etc. von der Anklageschrift angelasteten Kriegsverbrechen im Protektorat

⁵⁰ Amtlicher deutscher Text S. 10 455.

⁵¹ Amtlicher deutscher Text S. 10 456.

⁵² Amtlicher deutscher Text S. 45.

enthält, die von der Anklage zitierte Stelle des IMTurteils zwar ebenfalls wörtlich anführt, diesmal aber konsequenterweise unter Weglassung des auf das Protektorat Böhmen und Mähren bezüglichen Satzes⁵³.

Wenn das Wilhelmstraßenurteil feststellt: „Die im Laufe der mündlichen Beweisführung aufgestellte Behauptung, daß im Juristenprozeß (Fall 3) eine richterliche Entscheidung getroffen wurde, wonach Böhmen und Mähren Deutschland auf gesetzliche Weise eingegliedert wurden, erscheint im Lichte einer vollen und sorgfältigen Betrachtung des Wortlauts im Gesamtzusammenhang dieses Urteils als ungerechtfertigt⁵⁴.“ so dürfte diese Feststellung das wirkliche Problem gar nicht treffen, denn nicht deshalb hat das Juristenurteil die Bestimmungen der Landkriegsordnung über die Rechtstellung besetzter Gebiete auf das Protektorat nicht angewendet, weil durch die am 16. März 1939 in Form der Errichtung des Protektorats erfolgte Inkorporation der Tschechoslowakei das im Augenblick der Invasion am 15. März 1939 dort in Geltung getretene Kriegsrecht wieder außer Kraft getreten sei, sondern deshalb, weil es der Auffassung war, daß das Kriegsrecht auf die Invasion der Tschechoslowakei von vornherein keine Anwendung gefunden habe.

Das *Krupp*urteil hat seine Zuständigkeit für die Frage, ob die nach dem deutschen Einmarsch in Österreich am 12. März 1938 angeblich unter Zwang getätigte Veräußerung der Aktienmajorität an der Berndorfer Metallwarenfabrik bei Wien durch die Österreichische Kreditanstalt an die Firma Krupp ein Kriegsverbrechen der Plünderung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 (b) KRG 10 war, mit folgender kurzen Bemerkung⁵⁵ verneint:

„Was den Erwerb der Berndorfer Fabrik in Österreich seitens der Firma Krupp betrifft, sind wir der Ansicht, daß wir dafür nicht zuständig sind. Dieser Ansicht des Gerichts vermochte sich Richter Wilkins nicht anzuschließen.“

Auch in dem *IG Farben*prozeß handelte es sich um den Vorwurf des Raubes und der Plünderung in Österreich, Sudetenland und der Tschechoslowakei. Das Tribunal entschied zunächst durch Beschluß vom 22. April 1948, daß der Erwerb der Werke (Škoda, Aussig und Falkenau) in Österreich und im Sudetenland durch die IG kein Menschlichkeitsverbrechen sei, weil die Abmachungen sich nur auf Vermögenswerte bezogen hätten, und kein Kriegsverbrechen, weil sich die Vorfälle in Gebieten ereignet hätten, die nicht unter der Besetzung deutscher Truppen während eines Krieges standen. In seinem Urteil kommt es auf diesen Beschluß zurück und sagt:

„Wir haben dargelegt, daß die Haager Landkriegsordnung in diesem Fall nicht angewandt werden kann, da ein tatsächlicher Kriegszustand weder in Österreich, das durch den Anschluß in das deutsche Reich eingegliedert worden war, noch im Sudetenland, das unter den Münchner Pakt fiel, festgestellt werden konnte. Diese Entscheidung läßt nicht die Wichtigkeit des

⁵³ Amtlicher deutscher Text S. 10 370.

⁵⁴ Amtlicher deutscher Text S. 28 127.

⁵⁵ Amtlicher deutscher Text S. 60.

Einwandes außer Acht, daß Vermögenswerte, die sich im Gebiet eines schwachen Staates befinden, der wegen seiner mangelnden Widerstandskraft einem Angreifer zum Opfer gefallen ist, in derselben Weise geschützt werden müßten, wie es bei einer kriegerischen Besetzung nach Ausbruch tatsächlicher Feindseligkeiten der Fall ist. Der Gerichtshof muß aber das Völkerrecht so anwenden, wie er es vorfindet und zwar in den Grenzen der Zuständigkeit, die er nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 hat. Wir dürfen uns keine erweiterte Zuständigkeit anmaßen⁵⁶“

Trotz der Worte des ersten Satzes: „Österreich, das durch den Anschluß in das deutsche Reich eingegliedert worden war“ hat das Tribunal, wie der zweite Satz ergibt, das Nichtbestehen eines „tatsächlichen Kriegszustandes“ nicht auf die Eingliederung zurückgeführt, sondern auf das Unterlassen des Widerstands, auf das Nichtzumausbruchkommen tatsächlicher Feindseligkeiten. Also nur, wenn der Einfall zu einer *vi armorum contentio* wird, wenn es zur *vis mutua* kommt, tritt das Kriegsrecht nach Ansicht des IG Farbenurteils in Geltung.

In seiner *Dissenting Opinion zum Kruppurteil* begründet Richter Wilkins die vom Militärtribunal abgelehnte Anwendbarkeit des Kriegsrechts in Österreich einerseits mit der Charakterisierung des deutschen Einmarsches als verbotenen Krieg im Sinne des Art. 1 des Kellogg-Paktes, andererseits mit der Neurathstelle des IMTurteils, die er auf Österreich mit folgender Begründung für anwendbar erklärt:

„Es ist schwer, irgendeinen tatsächlichen Unterschied zwischen der Besetzung von Österreich und der Besetzung von Böhmen und Mähren zu sehen.

Wenn überhaupt, war die Besetzung Österreichs eine schwerwiegendere Handlung militärischer Aggression, weil im Fall Böhmen und Mähren der tschechoslowakische Präsident und Außenminister — wenn auch unter Druck — dem deutschen Schritt zugestimmt hatten. In beiden Fällen entwickelten sich keine tatsächlichen Feindseligkeiten⁵⁷“

Richter Wilkins macht als erster den Versuch, der Neurathstelle, wonach die Besetzung Böhmens und Mährens als „a military occupation covered by the rules of warfare“ anzusehen sei, eine juristische Begründung zu geben und zwar in doppelter Weise:

1) mittels eines Analogieschlusses aus der Besetzung während eines Krieges: „Es wäre in der Tat paradox zu behaupten, daß ein Land, das gesetzlich Krieg führt und Gut und Blut daran verwenden muß, ein Gebiet kriegerisch zu besetzen, durch die Einschränkung der Haager Konvention gebunden ist, während ein Angreifer, der einfach unter Kriegsdrohung in das Gebiet eines schwachen Nachbarstaats einfällt, nicht einmal durch die Haager Bestimmungen gebunden ist⁵⁸.“

⁵⁶ Amtlicher deutscher Text S. 69/70.

⁵⁷ Amtlicher deutscher Text S. 6.

⁵⁸ Amtlicher deutscher Text S. 6.

2) mittels der Behauptung der gewohnheitsrechtlichen Anwendung kriegsrechtlicher Regeln auf die *occupatio pacifica*, wobei er sich auf eine Äußerung Quincy Wright's und auf einige von diesem zitierte Autoren stützt. Er übersieht dabei, daß sowohl die durch ihn mittels Analogieschlusses geschaffene Regel wie der angebliche Gewohnheitssatz schon rein begrifflich keine Rechtssätze des *jus in bello* sein, also nicht zu den „laws and customs of war“ gehören könnten.

Das *Wilhelmstraßenurteil* gibt zwar zu, daß im Sudetenland keine Plünderungen vorgenommen werden konnten, „in Hinblick darauf, daß dieses Gebiet auf Grund des Münchner Abkommens durch das Reich besetzt wurde, sodaß es sich nicht um eine kriegsmäßige Besetzung handelte, die den Beschränkungen des Haager Abkommens unterlag“, wick aber einer Stellungnahme zur Rechtsbehauptung der Verteidigung, „daß die angeblichen Plünderungshandlungen in Österreich nicht eine Verletzung des Haager Abkommens darstellen können, da sich Österreich zur Zeit der Begehung der Handlungen nicht unter Deutschlands kriegsmäßiger Besetzung befand“, mit der Begründung aus, eine Stellungnahme erübrige sich, weil das Anklagematerial für Plünderungen in Österreich völlig unzureichend sei. Bezüglich des Protektorats Böhmen und Mähren wird dagegen die Anwendbarkeit des Kriegsrechts als selbstverständlich unterstellt und nur die Frage geprüft, ob es durch die Inkorporation wieder außer Kraft getreten sei. Das Gericht sagt:

„Die weitere Behauptung, daß gewisse besetzte Gebiete nach ihrer Besetzung durch Deutschland dem Deutschen Reich ‚eingegliedert‘ wurden, wodurch die Regeln des Kriegsrechts für die so besetzten und nachträglich eingegliederten Gebiete ihre Gültigkeit verloren, ist unserer Ansicht nach unhaltbar. Ähnliche Behauptungen wurden in anderen Verfahren in Nürnberg in Bezug auf die gleichen Gebiete, die auch im vorliegenden Prozeß zur Debatte stehen, aufgestellt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf nachstehende Ausführungen des IMT zu ähnlichen Einwendungen, die dort in Bezug auf Böhmen und Mähren vorgebracht wurden: Niemals ist diese Lehre für anwendbar gehalten worden, solange noch eine Armee im Felde stand und versuchte, die besetzten Gebiete ihren wahren Herren zurückzugewinnen, und daher kann im vorliegenden Fall dieser Lehrsatz auf keines der nach dem 1. September 1939 besetzten Gebiete Anwendung finden. Was die in Böhmen und Mähren begangenen Kriegsverbrechen betrifft, so genügt die Antwort, daß diese Gebiete niemals dem Reich eingegliedert wurden, vielmehr wurde lediglich ein Protektorat über sie errichtet⁵⁹.“

Die Rechtsfolgen der Proklamation über die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren. Die Stellungnahmen der Militärtribunale zu dieser Frage sind verhältnismäßig spärlich. Sie beschränken sich auf zustimmende oder ablehnende Äußerungen zu der Stelle des IMTurteils, die die „sub-

⁵⁹ Amtlicher deutscher Text S. 28 125.

jugation doctrine“ auf die Tschechoslowakei für unanwendbar erklärt, weil der Protektoratserlaß kein den völkerrechtlichen Erfordernissen entsprechender Inkorporationsakt sei. Zustimmung äußert sich das *Wilhelmstraßenurteil* in den soeben zitierten Sätzen⁶⁰, während das *Juristenurteil*, wie oben ausgeführt, durch Weglassung des auf das Protektorat bezüglichen Satzes des IMT⁶¹ implicite vom Standpunkt des IMT abrückt. Eine implicite Ablehnung der IMT-Stelle über die Nichtanwendbarkeit der subjugation doctrine auf das Protektorat enthält auch die folgende Äußerung des IG Farbenurteils:

„Der Begriff wird in dem Urteil [IMT] dann für anwendbar gehalten, wenn noch Truppen im Felde stehen und versuchen, das besetzte Gebiet seinem rechtmäßigen Eigentümer wiederzuschaffen. Die Haager Bestimmungen werden nicht dadurch unanwendbar, daß das deutsche Reich Teile der besetzten Gebiete „annektierte“ oder sich „eingliederte“, da damals entsprechend der Entscheidung des IMT, der wir uns *insoweit* anschließen, noch Armeen im Felde standen und versuchten, die besetzten Gebiete ihren wirklichen Eigentümern wiederzuschaffen⁶².“

Ausführlicher äußert sich zu diesem Punkt nur Richter Powers in seiner *Dissenting Opinion*, in der er die IMTthese, der sich das *Wilhelmstraßenurteil* kommentarlos angeschlossen hatte, einer ebenso vernichtenden wie berechtigten Kritik unterzieht⁶³:

„The opinion holds that the Hague Rules of Land Warfare apply to all territories occupied by Germany except Austria and the Sudetenland. The same exception, in my judgment, should be applied to Bohemia and Moravia. It was occupied by the German Army, completely subjugated and annexed to the Reich, as completely as Austria was, and there is no valid reason for making a distinction.

The IMT made the distinction on the ground that Bohemia and Moravia had not been annexed to the Reich. But this does not seem to be the fact. It had been annexed. Exhibit 1152 is a decree annexing it to the Reich. True, it is given the name of ‚Protectorate‘, and a certain apparent autonomy is given to it. But these were grants from the Reich and could be changed at the will of the Reich.

Bohemia and Moravia no longer had any vestige of sovereignty of its own. It became Reich territory and the Reich exercised sovereignty over it as completely as over any other part of its territory. It only exercised it in a little different way. It was not belligerently occupied territory, and the Rules of Land Warfare should not be applied to it⁶⁴.“

⁶⁰ Siehe S. 323.

⁶¹ Siehe S. 320 f.

⁶² Amtlicher deutscher Text S. 79.

⁶³ Amtlicher deutscher Text S. 107/8.

⁶⁴ An anderer Stelle (Untersuchung, ob Lammers ein Crime against Peace begangen habe) des Wilhelmstraßenurteils wird über den von Lammers und Stuckart am 15. 3. unmittelbar nach ihrer Ankunft in Prag entworfenen Protektoratserlaß gesagt: „In dem Erlaß wurde erklärt, daß Böhmen und Mähren unter den Schutz des

Zusammenfassende Wertung des Ergebnisses der Betrachtung

Die völkerrechtliche Bedeutung des Einmarsches. Die von der Iudikatur der Kriegsverbrecherprozesse, abgesehen von der dissenting opinion des Richters Wilkins im Krupp-Prozeß und dem Wilhelmstraßenurteil, gemachte rechtliche Unterscheidung zwischen den Begriffen Krieg und Invasion entspricht der bis 1945 nahezu einhelligen Meinung von Theorie und Staatenpraxis des Völkerrechts.

Um mit der Definition des Krieges in der Völkerrechtsliteratur zu beginnen, so definiert das maßgebende amerikanische Lehrbuch von Hyde im Einklang mit der herrschenden Meinung im § 597 den Krieg als⁶⁵:

„a condition of armed hostility between States. Throughout its duration the States at variance are deemed to be enemies, incapable of maintaining normal diplomatic intercourse with each other, and to be expected and permitted to oppose force to force. The belligerents attain by reason of the conflict, a new and peculiar relationship with respect to States, not participating, therein and neutral to it. A state of war is a legal condition of affairs dealt with as such, and so described both by participants and non-participants. It may exist prior to the use of force. That condition which results from the design of the parties to the conflict is usually accompanied by the commission of acts of violence. From this circumstance it has perhaps been natural to infer that the bare commission of such acts, especially when participated in by both of the countries at variance suffices to bring into being a state of war, and that such a state is a necessary consequence of the factual situation. The members of the international society do not, however, appear to act strictly upon such a theory.“

Hyde verkennt nicht, daß der traditionelle Kriegsbegriff, der erfordert, daß wenigstens einer der kämpfenden Staaten den Kampf als Krieg bezeichnet, dann zu Schwierigkeiten führen kann, wenn keiner der Kämpfenden diesen Willen äußert, wie in dem 1931 beginnenden chinesisch-japanischen Konflikt. Er zieht daraus aber nicht den Schluß, daß ein von den beteiligten Nationen nicht als Krieg bezeichneter Waffenkampf schon heute Krieg sei, sondern meint nur, daß die Völkergemeinschaft schließlich dazu kommen müsse, einen solchen Waffenkampf als Krieg zu bezeichnen:

„. . . the international society may be expected ultimately to regard all

Deutschen Reiches träten, ein autonomes Protektorat seien und als solches sich selbst verwalten sollten. Jedoch bald danach wurde am 23. Juni 1939 ein von Hitler, Frick und dem Angeklagten Lammers unterzeichneter Erlaß herausgegeben, in dem u. a. bestimmt wurde: 1) Der Reichsprotector kann durch Verordnung das autonome Recht ändern, soweit das gemeinsame Interesse es erfordert. 2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Reichsprotector Rechtsvorschriften jeder Art erlassen.“ Diese Feststellungen hindern das Gericht aber nicht, in der oben zitierten späteren Stelle seines Urteils sich vorbehaltlos der These des IMT von einem angeblich seit dem 16. 3. 1939 bestehenden völkerrechtlichen Protektoratsverhältnis zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei anzuschließen.

⁶⁵ Charles Cheney Hyde, *International Law, chiefly as interpreted and applied by the United States*. Vol. 3. second revised edition, S. 1686/87.

international armed conflicts of substantial dimensions in which the contestants proceed to achieve their objectives by the sword, as within a single category. In a word, the character of the acts committed rather than the design of the actors should, and probably will be, regarded as decisive of the legal result. The vast conflict between China and Japan that was initiated in the summer of 1937, reveals the unrealistic aspect of a different approach⁶⁶.

Außer dieser Korrektur, die verständlich erscheint, weil in einem solchen Fall das Wesensmerkmal des Krieges, die „vis mutua“, die „vi armorum contentio“ vorliegt und es ein Mißbrauch ihrer Rechte ist, wenn zwei Staaten übereinkommen, den Zustand gegenseitiger Gewaltanwendung größeren Ausmaßes, für den der Kriegsbegriff geschaffen ist, nicht Krieg zu nennen, hat Hyde an dem geltenden Kriegsbegriff nichts zu beanstanden. Der Gedanke, daß eine occupatio pacifica, die mit der wenn auch erzwungenen Zustimmung der Regierung des besetzten Staates erfolgt ist, einen Kriegszustand hervorrufen könne, liegt ihm völlig fern, wie sich aus den von ihm in dem Abschnitt seines Lehrbuchs über den „Commencement of War“ angeführten vier Gründen ergibt, die allein einen Kriegszustand hervorrufen können:

„. . . the commission of hostile acts by one country directed against another with the design of making war upon it.“

„. . . any unequivocal act on the part of the government of a State, indicating that it regards the conduct of another, whether or not deemed by the latter to produce such an effect, as having brought into being a condition of war⁶⁷.“

„. . . non-compliance with an ultimatum containing a declaration or clear warning that war will ensue in the event of failure of the respondent State to yield to demands made upon it within a specified time.“

„. . . a declaration of war⁶⁸.“

Also ein „hostile act“, wie ein Einmarsch in ein fremdes Land, ist kein Krieg, außer wenn er erfolgt „with the design of making war upon it“. Er kann, auch wenn er nicht in der Absicht, Krieg zu führen, erfolgt, zum Krieg werden „by any unequivocal act on the part of the government of a State, indicating that it regards the conduct of another . . . as having brought into being a condition of war“.

Der von Hyde geschilderte herkömmliche Kriegsbegriff der Doktrin liegt auch der *Staatenpraxis* zu Grunde und gilt dort auch für das Kriegsverhütungsrecht, wenn die Verträge nicht etwa eine allgemeine Verpflichtung enthalten, „Angriffsakte“ etc. zu unterlassen, sondern nur die ausdrückliche Verpflichtung, keinen „Krieg“ zu führen.

Daß die Erklärung der Vertragsschließenden im Art. 1 des Kellogg-Pakts

⁶⁶ Hyde 1688.

⁶⁷ Hyde 1693.

⁶⁸ Hyde 1694.

vom 27. August 1928, „that they condemn recourse to war for the solution of international controversies and renounce it as an instrument of national policy“ nicht einen generellen Verzicht auf militärische Gewaltanwendung einschließt, ergibt sich aus der Ablehnung des von der französischen Regierung in ihrem Gegenentwurf gemachten Vorschlags, dem Verzicht auf das „recourse to war“ (recourir à la guerre) den Satz hinzuzufügen:

„Elles s'engagent dans ces termes à ne se livrer l'une contre l'autre à aucune attaque ou invasion.“

Die sowjetische Note an den französischen Botschafter vom 31. August 1928 über die Annahme des Kellogg-Paktes durch Rußland bringt klar zum Ausdruck, daß diese Ablehnung den Sinn hatte, die Verpflichtung, nicht zum Kriege zu schreiten, auf Kriege im Sinne allgemeinen Völkerrechts zu beschränken.

„. . . 6 According to the Soviet Government wars must be forbidden not only in the juridical and formal construction of the world (that is to say, supposing the 'declaration of war', etc.) but also military actions such as, for instance, interference, blockade, military occupation of foreign territories, of foreign ports, etc. The history of these last few years knows of quite a number of military actions of that kind which have brought upon peoples awful calamities. The Soviet Republics themselves have been attacked in that way and at the present time the huge Chinese people are suffering such attacks.“

Dieser sowjetischen Kritik des Art. 1 des Kellogg-Paktes ist damals weder von der französischen Regierung noch von derjenigen der Vereinigten Staaten widersprochen worden. Es findet sich in dem veröffentlichten Notenwechsel über den Abschluß des Kellogg-Paktes kein Wort, das den Kriegsverzicht mit einem Verzicht auf jede Angriffshandlung gleichsetzt. Daß sämtliche Signatäre des Kellogg-Paktes sich des Unterschiedes zwischen Krieg einerseits und Angriff oder Invasion andererseits voll bewußt waren, folgt auch schon daraus, daß der 1928 allgemein bekannte Artikel 2 des zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien abgeschlossenen Westpaktes der Locarno-Verträge vom 16. Oktober 1925: „L'Allemagne et la Belgique et de même l'Allemagne et la France s'engagent réciproquement à ne se livrer de part et d'autre à aucune attaque ou invasion et à ne recourir de part et d'autre en aucun cas à la guerre.“ erkennen läßt, daß Krieg und Angriff oder Invasion keine identischen Begriffe sind.

In diesem Sinne ist der Art. 1 des Kellogg-Paktes auch in der Praxis ausgelegt worden. So z. B. im chinesisch-japanischen Konflikt, der jahrelang trotz des Vorliegens der *vis mutua* in massivster Form nicht als „Krieg“ im Sinne des Art. 1 des Kellogg-Paktes angesehen wurde, weil Japan sowohl wie China ihre Feindseligkeiten nicht als Krieg bezeichneten. Auch das am 25. Februar 1932 dem Völkerbund mitgeteilte Schreiben des Staatssekretärs Stimson über die Lage in der Mandschurei und ihre Unvereinbarkeit mit dem Neunmächtevertrag vom 6. Februar 1922 und dem Kellogg-Pakt vermied es, den chinesisch-japanischen Konflikt für einen durch den

Kellogg-Pakt verbotenen „Krieg“ zu erklären, sondern hielt offensichtlich nur eine Verletzung des Art. 2 des Kellogg-Paktes durch Japan für gegeben, da Japan seine Streitigkeiten mit China nicht „by pacific means“ gelöst habe.

Schon vor dem Abschluß des Kellogg-Paktes von 1928 hatten die Mitglieder des Völkerbundes in der Völkerbundsatzung die Verpflichtung übernommen, in bestimmten im Art. 12, 13 und 15 aufgezählten Fällen „not to resort to war“. Da in den Wilsonschen Entwürfen der Völkerbundsatzung statt von einer solchen Verpflichtung von der Verpflichtung „not to resort to armed force“ die Rede gewesen war, so hat man es zunächst für möglich erklärt, in der Verpflichtung „not to resort to war“ eine Verpflichtung zur Unterlassung aller Angriffsakte zu sehen. Doch hat sich die Praxis der Völkerbundorgane allmählich eindeutig dafür entschieden, diese Verpflichtungen eng im Sinne des herkömmlichen Kriegsbegriffes auszulegen und zwar insbesondere deshalb, um klare Voraussetzungen für die Entstehung der Verpflichtungen der Völkerbundsmitglieder zur gegenseitigen Beistandsleistung des Art. 16 zu schaffen.

Die herrschende Ansicht fand ihren Niederschlag in dem bekannten Bericht des belgischen Senators de Brouckère von 1926 an den Völkerbundrat über die Anwendung des Art. 16 der Satzung. Es heißt hier⁶⁹:

„ . . . pour qu'un État soit considéré comme ayant recouru à la guerre . . . deux conditions . . . sont nécessaires: 1. Qu'un État ait accompli un acte de guerre contre un autre; 2. Que ce dernier ait considéré l'état de guerre comme établi.“

Es scheint nicht erforderlich, aus der Fülle amtlicher Äußerungen des Völkerbundes und der bis 1945 fast einhelligen Meinung der Literatur zu dieser Frage noch weiteres Material anzuführen. Es mag die Erwähnung genügen, daß in dem chinesisch-japanischen Konflikt der Art. 16 der Völkerbundsatzung nicht angewendet worden ist, weil seine Voraussetzungen nicht als gegeben angesehen wurden. Noch viel weniger ist bei der italienischen Invasion Korfus 1921 und der griechischen Invasion Bulgariens 1925 vom Völkerbundrat behauptet worden, daß Italien und Griechenland durch diese Invasionen „zum Kriege geschritten“ seien.

Die durch den Einmarsch geschaffene Völkerrechtslage. Die in Widerspruch zu zahlreichen anderen Stellen des IMTurteils stehende, von einigen Militärtribunalen abgelehnte Neurathstelle des IMTurteils, nach der u. U. Kriegsverbrechen stricto sensu im Falle einer occupatio pacifica begangen werden können, da die Haager Landkriegsordnung als solche in dem ohne Krieg besetzten Gebiet anwendbar sei, ist nicht nur wie bereits betont⁷⁰ mit der London Charter und den Grundsätzen der Logik unvereinbar, sondern findet auch in dem Völkerrecht keinerlei Stütze.

⁶⁹ Société des Nations, Documents de la Commission préparatoire de la Conférence du Désarmement, Série III, S. 101.

⁷⁰ Siehe S. 310 ff.

Schon ein kurzer Blick auf die Präambel des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zeigt, daß die Haager Landkriegsordnung nur für den Fall des „Krieges“ im oben entwickelten Sinne gilt:

„Considérant que tout en recherchant les moyens de sauvegarder le Paix et de prévenir les conflits armés entre les nations il importe de se préoccuper également du cas où l'appel aux armes serait amené par des évènements que leur sollicitude n'aurait pu détourner.

Animés du désir de servir encore, dans cette hypothèse extrême, les intérêts de l'humanité

Selon les vues des Hautes Parties contractantes, ces dispositions, dont la rédaction a été inspirée par le désir de diminuer les maux de la guerre, autant que les nécessités militaires le permettent, sont destinées à servir de règle générale de conduite aux belligérants dans leur rapports entre eux et avec les populations . . .“

Auch die Kapitelüberschriften der Landkriegsordnung beweisen das gleiche:

Section 1 Des belligérants

Chapitre 1 De la qualité de belligérant

Chapitre 2 Des prisonniers de guerre

Chapitre 3 Des malades et des blessés.

Section 2 Des hostilités

Chapitre 1 Des moyens de nuire à l'ennemi, des sièges et des bombardements

Chapitre 2 Des espions

Chapitre 3 Des parlementaires

Chapitre 4 Des capitulations

Chapitre 5 De l'armistice

Section 3 De l'autorité militaire sur le territoire de l'Etat ennemi.

Wenn hier in Section 3 das besetzte Gebiet als „territoire de l'Etat ennemi“ bezeichnet wird, wird das Bestehen eines Krieges im Rechtssinne vorausgesetzt. Die Haager Landkriegsordnung regelt somit nur die occupatio bellica, oder die „belligerent occupation“ d. h. die militärische Besetzung während eines Krieges.

Angesichts des klaren Wortlauts der Haager Landkriegsordnung ist kaum jemals von wissenschaftlicher Seite eine andere Überzeugung vertreten worden. Statt anderer sei Hydes einleitender Satz über die occupatio bellica zitiert:

„Belligerent Occupation.

§ 688. Nature and Effect. In a broad sense any occupation and control of foreign territory by the armed forces of a State engaged in war constitutes a belligerent occupation. It may follow on the heels, and be the direct consequence of invasion, or it may be the result of agreement⁷¹.“

Hierbei versteht Hyde übrigens unter „invasion“ nicht einen militärischen Einmarsch in ein fremdes Land, der von der einrückenden Macht nicht als

⁷¹ Hyde 1876.

Beginn eines Krieges aufgefaßt wird und deshalb den Friedenszustand bestehen läßt, falls nicht das fremde Land seinerseits den Kriegszustand durch Widerstandsleistung oder Kriegserklärung herbeiführt, sondern nur das Durchstreifen des feindlichen Landes während eines Krieges mit schwachen fliegenden Kolonnen, das dem einrückenden Kriegführenden nicht eine hinreichende tatsächliche Kontrolle über das durchstreifte feindliche Gebiet verschafft⁷². Auch bei „Agreement“ ist nur an eine Vereinbarung zwischen den Kriegführenden während des Krieges, also an einen Waffenstillstand oder an eine Kapitulation, in denen sich der eine Teil zur Räumung von Staatsgebiet verpflichtet, gedacht.

Hyde begnügt sich aber nicht damit, die Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung auf die Okkupation während eines Krieges (*occupatio bellica* oder *belligerent occupation*) zu beschränken, sondern er engt ihre Anwendbarkeit noch weiter ein, indem er betont, daß ihre Bestimmungen nicht auf alle „*belligerent occupations*“ zugeschnitten seien, sondern nur auf diejenige, die nach Überwindung feindlichen Widerstandes erfolgt:

„. . . . The most common form of belligerent occupation is that stage of military operations which is instituted by one invading force in any part of an enemy's territory, when that force has overcome unsuccessful resistance and established has own military authority therein. It is to this general situation that the Regulations (Articles XLII—LVI), annexed to the Hague Convention of 1907 Respecting the Laws and Customs of War on Land are addressed⁷³.“

Es ist in dieser Auffassung Hydes schon im Keim die Lehre enthalten, daß die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung in dem von den Alliierten besetzten Deutschen Reich nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht keine Anwendung mehr finden könnten, deren beiden Varianten⁷⁴ gemeinsam ist, daß sie als von einer Selbstverständlichkeit von der Voraussetzung ausgehen, die Vorschriften der Haager Landkriegsordnung über die militärische Besetzung gelten nur für mili-

⁷² Hyde 1878. „. . . . According to the War Departement Rules of Land Warfare of 1940, invasion is not necessarily occupation, although preceding it and frequently coinciding with it; . . . an invader may push rapidly through a large portion of enemy territory without establishing that effective control which is essential to the status of occupation. He may, it is declared, send small raiding parties or flying columns, reconnoitering detachments, etc., into or through a district where they may be temporarily located, and exercise control, yet when they pass on, it cannot be said that such district is under his military occupation.“

⁷³ Hyde 1877/78.

⁷⁴ Beendigung des Kriegszustandes durch Deutschlands Auslöschung als Staat infolge der bedingungslosen Kapitulation: Kelsen A. L., Vol. 39 (1945) 518. Unterwerfung (*subjugation*) Deutschlands mittels der bedingungslosen Kapitulation, und damit Außerkrafttreten der auf einen noch nicht entschiedenen Krieg zugeschnittenen Haager Landkriegsordnung: Fried, A. J., Vol. 40 (1946) 327; Freeman, A. J., Vol. 41 (1947) 605. Ersterer Variante haben sich u. a. angeschlossen: Wright, Schick, Schwarzenberger, Virally; letzterer Variante: Sauser Hall, Guggenheim, Oppenheim-Lauterpacht, Jennings, Schwelb, Jessup, Potter.

tärische Besetzungen während eines Kriegszustandes. Sie enthalten also implicite eine klare Ablehnung der Neurathstelle des IMT, die ja behauptet hatte, die Regeln der Haager Landkriegsordnung seien auch auf die unter militärischem Druck erfolgten occupationes pacificae anwendbar. Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob die mehrfach von obersten alliierten amtlichen Stellen vertretene These, die Haager Landkriegsordnung fände in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 keine Anwendung mehr, richtig ist. Wichtig ist nur, daß der — allerdings selbstverständliche und bis zum zweiten Weltkrieg niemals bestrittene — Ausgangspunkt dieser These, eine „belligerent occupation“ sei nur die im Laufe eines Krieges vorgenommene Besetzung und das Kriegsrecht gelte deshalb nicht für occupationes pacificae, zur Vertiefung der Einsicht in das Wesen der occupatio bellica beigetragen und einzelne amerikanische Militärtribunale veranlaßt hat, die rechtsirrig, übrigens im vollen Widerspruch zum übrigen Urteil des IMT stehende Rechtsauffassung des IMT in der Neurathstelle abzulehnen.

Da die Anklagebehörde im Wilhelmstraßenprozeß in ihrem „Prosecution Brief on the General Principles of Law (Plunder and Spoliation)“⁷⁵ sich auf Hydes Ausführungen über die „Belligerent Occupation“ berufen hat, um nachzuweisen, daß die Haager Landkriegsordnung als solche direkt auf occupationes pacificae Anwendung finde, sei kurz zu der in diesem Prosecution Brief zitierten Stelle Hydes „A different situation arises when territory occupied by a belligerent belongs to a State which is not its enemy, and which, regardless of the relationships of that State to the war as a belligerent or neutral, is far from yielding consent to the occupation. In such case the occupant may be expected to claim that the area concerned is to be assimilated to enemy territory, and opposition on the part of the territorial sovereign to opposition by an enemy. Apart from the question concerning the propriety of the occupation, which must be dealt with as a case of intervention and tested according to the law applicable thereto, it is believed that the rights and obligations of the occupant as such may be generally tested by what the Hague Regulations of 1907 prescribe.“ und den daran geknüpften Kommentar „Thus, when the Japanese troops occupied parts of Manchuria in the cause of the Russo-Japanese war of 1904—1905 the occupation was a belligerent occupation governed by the newly enacted Hague Conventions although Japan was not at war with China. The laws compelling respect for property were regarded as applicable (Takahashi, International Law as applied in the Russo-Japanese War, Tokyo 1908, pp. 250/52.“ kritisch Stellung genommen. Als in dem hier behandelten Fall der während eines Krieges erfolgten Vertreibung des Kriegsgegners aus einem von diesem besetzten Gebietsteil eines dritten Staates, der nicht am Kriege teilnimmt, ist die ursprüngliche Besetzung des Gebietes des dritten Staates durch einen der beiden

⁷⁵ Amtlicher deutscher Text S. 15.

Kriegsführenden, sei es, daß sie vor dem Kriege erfolgt, wie etwa die Besetzung der Mandschurei durch die Russen, oder erst während des Krieges, wie etwa die Besetzung Salonikis durch die Alliierten 1917, eine *occupatio pacifica*, auf die die Haager Landkriegsordnung keine Anwendung findet. Dagegen sprechen viele Gründe dafür, die zweite Besetzung durch den Gegner nach Vertreibung des Erstbesetzenden jedenfalls solange als *occupatio bellica* zu behandeln, als Kampfhandlungen in der Nähe dieses Gebietes noch stattfinden, denn der Gegner des erstbesetzenden Staates hat dieses Gebiet nicht dem dritten Staat abgenommen, sondern einem Kriegführenden, der es durch seine Besetzung *de facto* zum Feindgebiet gemacht hatte. Solange die Kampfhandlungen andauern und die Wiederbesetzung durch den erstbesetzenden Staat möglich ist, etwa weil der dritte Staat sich diesem gegenüber verpflichtet hat, die Besetzung zu dulden, oder zu schwach ist, sich diesem gegenüber in dem Besitz zu behaupten, falls der gegnerische Staat ihm den Besitz einräumen sollte, haben für letzteren die militärischen Notwendigkeiten den Vorrang vor anderen Erwägungen, und es rechtfertigt sich, das Kriegsrecht anzuwenden, obwohl die Haager Landkriegsordnung nur von der Besetzung eines „*territoire de l'état ennemi*“ spricht.

Es handelt sich hier um einen Grenzfall zwischen einer erweiternden Auslegung, die den wirklichen, im Gesetz oder Staatsvertrag nur unvollkommen zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers und der Vertragsteile klarstellt, und einer Analogie, die die Rechtsregel auf einen vom Gesetzgeber oder den Vertragschließenden zweifellos nicht mitumfaßten Fall wegen seiner Ähnlichkeit erstreckt. Daraus ergibt sich auch die Zurückhaltung Hydes, der nur davon spricht, daß in einem solchen Fall die Rechte und Pflichten des Besetzenden „*may be generally tested by what the Hague Regulations prescribe*“. Ganz ähnlich drückt sich übrigens Takahashi in der zitierten Stelle aus.

Die Analyse des von Hyde und Takahashi behandelten Falles ergibt hier nach genau das Gegenteil von dem, was er beweisen soll. Weit entfernt davon zu beweisen, daß die Haager Landkriegsordnung allgemein auch für die Fälle militärisch erzwungener *occupationes pacificae* gilt, beweist er vielmehr, daß die Wissenschaft nur zögernd die Anwendbarkeit einzelner Regeln der Haager Landkriegsordnung auf einen Fall der *occupatio bellica* bejaht hat, der durch eine zu scharfe Formulierung der Landkriegsordnung: „*territoire de l'Etat ennemi*“ statt „*territoire ennemi*“ nicht mitumfaßt zu sein schien. Wenn überhaupt aus einem Vergleich dieser Vorgänge mit dem deutschen Einmarsch in die Tschechoslowakei Schlüsse gezogen werden können, so doch wohl nur der: *Conclusio unius exclusio alterius*. Hier haben wir es mit einer innerhalb des Systems des Kriegsrechts bleibenden Ausdeutung eines von den Vertragschließenden in einer ihrem wahren Willen nicht entsprechenden Schroffheit formulierten Begriffes zu tun, während es sich bei der Neurathstelle um die Erstreckung des Kriegsrechts auf Rechtsverhältnisse eines Friedenszustandes handelt. Im ersteren Fall könnte deshalb trotz gewisser Bedenken in der Außerachtlassung des von Theorie und

Praxis ausdehnend ausgelegten Kriegsrechtssatzes eine „violation of the laws and customs of war“ gesehen werden, im letzteren Fall wäre die Außerachtlassung eines durch Übertragung der Rechtssätze der Haager Landkriegsordnung auf Friedensverhältnisse gewonnenen Rechtssatzes niemals ein *Kriegsverbrechen* und unterläge auch dann nicht der Gerichtsbarkeit der Militärtribunale, wenn nachgewiesen würde, daß für die Übertretung eines solchen Rechtssatzes nicht nur die Staaten hafteten, sondern auch Einzelpersonen strafrechtlich verantwortlich wären.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob der von der Anklagebehörde im Wilhelmstraßenprozeß in dem oben genannten Prosecution Brief und von dem Richter Wilkins in seiner Dissenting Opinion zum Krupp-Prozeß behauptete Völkergewohnheitssatz des *Friedensvölkerrechts*, der auf *occupationes pacificae* oder Einzelfälle derselben die Haager Landkriegsordnung *analog* anwenden soll, überhaupt existiert. Da Äußerungen der Staatenpraxis⁷⁶ und Schiedsurteile⁷⁷ hierüber nicht zu bestehen scheinen, so hätten die Vertreter eines solchen Satzes sich zum mindesten auf eine *communis opinio doctorum*, auf die „doctrine des publicistes les plus qualifiés“ im Sinne des Art. 38 des Statuts des International Court of Justice der Uno stützen müssen. Eine solche liegt aber nicht vor⁷⁸ und kann durch die folgende übrigens stark verklausulierte Erklärung Quincy Wrights, der einzigen von der Anklage und Richter Wilkins angeführten Autorität, trotz des internationalen Ansehens dieses Gelehrten nicht aufgewogen werden:

⁷⁶ Das amerikanische „Manual of Military Government“ FM 27 — 5 par 7 sagt ausdrücklich: „the Hague Rules apply legally only to enemy territory.“

⁷⁷ In der Auflage 1948 Oppenheim-Lauterpacht Vol II, S. 346, Anm. 1 wird gesagt: „the principles relating to occupation of enemy territory have in a number of cases been held applicable to territory provisionally occupied by virtue of the „Treaty of Peace“ unter Aufführung von 2 Entscheidungen belgischer Militärgerichte und einer Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen RG St 54/141. Alle drei Entscheidungen betreffen die sowohl für die *occupatio bellica* wie die *occupatio pacifica* von der Theorie grundsätzlich angenommene Gerichtsbarkeit der Besatzungsmacht bei Delikten der Bewohner gegen die Sicherheit der Besatzungstruppen, worauf in zweien der genannten Entscheidungen hingewiesen wird. Als Beweis für die Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung als solcher auf *occupationes pacificae* sind die Entscheidungen also nicht geeignet.

⁷⁸ Sympher zählt folgende Autoren auf, die die Anwendbarkeit des Kriegsrechts auf friedliche Besetzungen ausdrücklich verneinen: Robin: Des occupations militaires en dehors des occupations de guerre. 1913, S. 13; J. A. G. S., The Judge Advocate General's School. Law of Belligerent Occupations. 1944, S. 17; Cybichowski: Das völkerrechtliche Okkupationsrecht in Zf. Völkerrecht Bd. 18, S. 305; Brül: Militärische Besetzung Z. Ö. R. Bd. 21, S. 145 f.; Sauser Hall: L'occupation de l'Allemagne par les puissances alliées. Schweizer Jahrbuch für Int. Recht 3 (1946) 9 ff., 13 ff.; Uhler: Der völkerrechtliche Schutz der Bevölkerung des besetzten Gebietes gegen Maßnahmen der Okkupationsmacht. 1949, S. 51; Heyland: Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande. Hdb. des VR, 1923. Ed. III, S. 22 f., 34, 42, 68; Hamann: Die Besetzung von fremdem Staatsgebiet außer dem Kriege. 1925, S. 33; Widmer: Der Zwang im Völkerrecht. 1936, S. 61; Schlochauer: Zur Frage eines Besatzungsstatuts für Deutschland Archiv VöR 1 (1948) 207; Schoenborn: Die Besetzung von Vera Cruz. 1914, S. 26; Mérygnac: Traité de Droit International 3 (1912) 133.

„Furthermore the law of war has been held to apply to interventions, invasions, aggressions, and other uses of armed force in foreign territory even when there is no state of war⁷⁹. Consequently the Tribunal might have found that some of the acts before that date were war crimes or crimes against humanity in the sense of the Charter. Its refusal to do so seems to have manifested its prevailing disposition to give the defendants the benefit of any doubt. ([Anm. 99:] „G. G. Wilson International Law St. Paul 1939 (3 rd Ed), p. 41; Q. Wright, The Bombardment of Damascus, this Journal Vol. 20 (1926) 270; Harvard Research Aggression Art. 14 this Journal Vol. 33 (1939) Supplement 905)⁷⁹“

Die von Wright in dieser Anmerkung gegebenen Belegstellen sind überdies wenig aufschlußreich. Wilson behandelt lediglich den Fall des „armed conflict“, also nicht den der occupatio pacifica, und der Artikel von Quincy Wright „The Bombardment of Damascus“ erörtert im Anschluß an die Beschießung in die Hände syrischer Aufständischer gefallener Stadtteile von Damaskus durch französische Truppen die Frage, von welchem Augenblick an Aufständische als „Kriegführende“ mit der Wirkung gelten, daß zwischen ihnen und der legitimen Regierung Kriegerrecht angewendet werden muß. Er betrifft also den Bürgerkrieg, einen Waffenkampf, der sich, wenn er ein größeres Ausmaß erreicht, von einem echten Krieg nur dadurch unterscheidet, daß das eine der im Kampf befindlichen Subjekte noch nicht als Völkerrechtssubjekt anerkannt ist. Daß dieser Fall mit einer Invasion, der infolge eines erzwungenen Vertrages mit der Staatsführung des besetzten Staates kein Widerstand geleistet wird, nichts zu tun hat und infolgedessen für Rückschlüsse auf die Rechtslage in einem auf solche Weise besetzten Gebiet nicht verwendet werden kann, ist klar. Ebenso unergiebig ist Art. 14 der Draft Convention on Rights and Duties of States in Case of Aggression von 1939 der Research of International Law, ein Draft, der in seiner Vorbemerkung ausdrücklich als ein Vorschlag de lege ferenda bezeichnet wurde, der auf starken Widerspruch gestoßen sei. Die Draft Convention, die in einem bewaffneten Konflikt zwischen einem Aggressor und seinem Gegner die Rechtsstellung dritter Staaten regeln will, die als „codefending states“ und „supporting states“ dem Aggressor gegenüber an nicht-humanitäre Regeln des Kriegs- und Neutralitätsrechts nicht mehr gebunden sein sollen, setzt aber gerade voraus, daß das Aggressionsopfer als „defending state“ Widerstand leistet, betrifft also den Fall einer Invasion, der sich das Aggressionsopfer auf Grund eines erzwungenen Vertrages fügt, überhaupt nicht.

Die völkerrechtliche Bedeutung des Protektoratserlasses. Zu der von dem IMT erörterten Frage, ob der Protektoratserlaß als eine dem Völkerrecht entsprechende Äußerung des Einverleibungswillens des einverleibenden Staates Deutschland anzusehen ist oder nicht, sei folgendes bemerkt:

⁷⁹ The Law of the Nuremberg Trial. A. J. Nr. 41 (1947) 61.

Die Totalzession — um eine solche und nicht um eine Totalannexion handelt es sich, da die Einverleibung mit Zustimmung des einverleibten Staates auf Grund des Hitler-Hachaabkommens erfolgte — besteht in der Erstreckung der Gebietshoheit des einverleibenden Staates auf das *gesamte* Staatsgebiet des einzuverleibenden Staates, eine Erstreckung, die entweder durch eine ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend im Wege schrittweisen Vorgehens erfolgen kann. Der Inkorporationswille des inkorporierenden Staates, das inkorporierte Gebiet als sich zugehörig zu besitzen, braucht nicht darauf gerichtet zu sein, das inkorporierte Gebiet als Provinz in jeder Beziehung seinem übrigen Staatsgebiet staatsrechtlich gleichzustellen. Es genügt, daß dem inkorporierten Gebiet der Status eines autonomen Gebietes oder, falls der inkorporierende Staat ein Bundesstaat ist, der Status eines Gliedstaates des Bundesstaates gegeben wird, denn entscheidend ist allein, ob das inkorporierte Gebiet als Teil des Gesamtstaates diesem gegenüber nicht mehr völkerrechtlich *gleichgeordnet*, sondern staatsrechtlich *untergeordnet* ist, wodurch eine Weitergeltung der völkerrechtlichen Regeln über die *occupatio pacifica* oder *bellica* in dem inkorporierten Gebiet entfällt. Auch die Herstellung einer *staatsrechtlichen* — im Gegensatz zu einer *völkerrechtlichen* — Staatenverbindung zwischen inkorporierenden und inkorporierten Staat hat — zumindestens im Verhältnis zwischen der inkorporierenden und der inkorporierten Macht, auf das es hier allein ankommt — die völkerrechtlichen Wirkungen einer Totalzession oder -annexion.

Es ist demnach zu untersuchen, ob es sich bei der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren „um die Herstellung einer“ völkerrechtlichen Staatenverbindung zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei handelte oder ob der Protektoratserlaß eine staatsrechtliche Staatenverbindung zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei herstellt, also unter Wahrung der Identität der Tschechoslowakei eine Statusänderung der letzteren aus einem souveränen Staat in eine staatsrechtlich dem Deutschen Reich untergeordnete Gebietseinheit vorgenommen hat oder schließlich, ob die Tschechoslowakei bei Errichtung des Protektorats als Staat untergegangen ist und das „Protektorat Böhmen und Mähren“ die originäre Schöpfung einer neuen Gebietseinheit darstellte, die mit Deutschland eine völkerrechtliche oder staatsrechtliche Staatenverbindung einging. Entscheidend für das Ergebnis dieser Untersuchung kann nur eine Analyse der tatsächlichen Vorgänge des 15. und 16. März 1939 sein.

In den Morgenstunden des 15. März 1939 wurde von dem tschechoslowakischen Staatspräsidenten Hacha und dem tschechoslowakischen Außenminister Chvalkovsky einerseits und dem deutschen Staatsoberhaupt Hitler und dem deutschen Außenminister Ribbentrop andererseits ein Abkommen⁸⁰ unterzeichnet, das, wie das IMTurteil hervorhebt, „ein Abkommen über die sofortige Einverleibung des tschechischen Volkes in das deutsche Reich“

⁸⁰ La Documentation Internationale 1939, S. 88.

war, weil in ihm der tschechische Staatspräsident nicht erklärt, daß er den tschechischen Staat unter deutschen Schutz stellt, sondern daß er „das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes vertrauensvoll in die Hände des Führers des Deutschen Reiches legt“. Diese Blankovollmacht, über das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes (der Ausdruck: „Staat“ wird nicht mehr verwendet) zu verfügen, wird von Hitler angenommen, der dann seinem Entschluß Ausdruck gibt, daß er das tschechische Volk (nicht den tschechoslowaksichen Staat) unter den Schutz des deutschen Reiches nehmen und ihm eine seiner Eigenart gemäße autonome Entwicklung seines völkischen Lebens gewährleisten wird. Mit anderen Worten: Hitler erklärt, daß er bereit sei, nach der Einverleibung der Tschechoslowakei in Deutschland dem tschechischen Volk einseitig durch Reichsgesetz eine weitgehende Autonomie zu gewähren. Entsprechend diesem Entschluß ist auch verfahren worden, denn am gleichen Tage, am 15. März 1939, besetzten die deutschen Truppen die tschechischen Teile der Tschechoslowakei und Hitler erließ eine Proklamation an das deutsche Volk⁸¹, in der Deutschland seine Auffassung klar zum Ausdruck bringt, daß der tschechoslowakische Staat untergegangen sei. Einen Tag später, am 16. März 1939, ergeht der Erlaß über das „Protektorat Böhmen und Mähren“, der von dem Reichsaußenminister von Prag aus im Auftrage des Führers im Rundfunk verkündet und später allen auswärtigen Mächten notifiziert wird. Der Erlaß stellt in seiner Einleitung noch einmal fest, daß der tschechoslowakische Staat „nunmehr auch der tatsächlichen Auflösung verfallen“ sei und verfügt dann die Einverleibung der tschechischen Teile der ehemaligen tschechoslowakischen Republik in das Deutsche Reich. Erst im Anschluß an die Inkorporationserklärung wird die Errichtung des Protektorats vollzogen. Der Art. 1 des Erlasses faßt beide Akte in folgenden Worten zusammen: „Die von den deutschen Truppen im März 1939 besetzten Landesteile der *ehemaligen* tschechoslowakischen Republik gehören von jetzt ab zum Gebiete des Großdeutschen Reiches und treten als ‚Protektorat Böhmen und Mähren‘ unter deutschen Schutz.“

Aus dieser tatsächlichen Entwicklung ergibt sich, daß das Deutsche Reich die Tschechoslowakei für untergegangen hielt und daß es sich der Auffassung war, sie lebe etwa in Gestalt des Protektorats Böhmen und Mähren als ein in der völkerrechtlichen Staatenverbindung eines Protektorats mit Deutschland verbundener souveräner Staat oder als ein in einer staatsrechtlichen Staatenverbindung mit Deutschland stehender nichtsouveräner Staat ähnlich wie die süddeutschen Staaten Bayern, Baden, Württemberg und Hessen nach ihrem Beitritt zum bismarckschen Deutschen Reich im Jahre 1870 weiter. Deutschland schuf vielmehr durch den Erlaß vom 16. März 1939 innerhalb seines Staatsgebietes eine neue Gebietseinheit, die einen Teil Deutschlands bildete. Die neue Gebietseinheit, das „Protektorat Böhmen und Mähren“, bildete auch mit Deutschland nicht eine völkerrechtliche Staaten-

⁸¹ IMT Doc. 050 — TC; RGBl. 1 (1939) 485.

verbindung, sondern stand in einem staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis, das nur in einem losen politischen Sprachgebrauch als „Protektorat“ bezeichnet werden konnte.

Wie man auch immer die rechtliche Stellung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ wissenschaftlich einordnet, ob man es als neues Staatsgebilde nach Art eines Vasallenstaates oder nur als eine autonome Provinz bezeichnet, an der Stellung des Protektorats zum Deutschen Reich wird durch eine solche Qualifizierung nichts geändert. Selbst wenn man soweit gehen würde, in der Errichtung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ die Schaffung eines neuen Staates zu sehen — obwohl das sehr zweifelhaft ist, denn die Regierung des Protektorats wurde von diesem nicht aus eigener Machtvollkommenheit gebildet, sondern bedurfte nach Art. 5 Abs. 3 des Erlasses der Bestätigung durch einen Reichsbeamten, den in Prag residierenden „Reichsprotektor“ —, so bliebe die staatsrechtliche Unterordnung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ unter das Deutsche Reich bestehen. Seine Beziehungen zu diesem blieben staatsrechtlicher und nicht völkerrechtlicher Natur. Seine Stellung wäre auch in diesem Fall nur mit derjenigen eines Staates in einem Bundesstaat zu vergleichen. Ein Staat innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, z. B. Texas, hat sicherlich eine weitergehende Selbständigkeit als sie das „Protektorat Böhmen und Mähren“ besaß, aber im Verhältnis zur Union ist er dieser ebenso untergeordnet, wie es das Protektorat im Verhältnis zum Deutschen Reich war. Die Beziehungen eines Staates der USA zur Union werden nicht durch Verträge, sondern durch Unionsgesetze nach Maßgabe der Unionsverfassung geregelt, und zwar, weil der Staat nicht neben der Union steht, sondern einen Teil von ihr bildet. Noch weitergehender als die Rechte eines Staates der Vereinigten Staaten sind diejenigen eines Schweizer Kantons oder eines Einzelstaates des Deutschen Reichs in der Zeit von 1871 bis 1919. Diese Staaten haben oder hatten in beschränktem Umfang ein Recht, mit ausländischen Staaten völkerrechtliche Verträge abzuschließen. Letztere hatten sogar das Recht, Gesandte zu entsenden und zu empfangen. Aber im Verhältnis zu der Schweiz oder zum Deutschen Reich in der Zeit von 1871 bis 1919 war der Kanton oder der deutsche Einzelstaat nicht gleichgeordnet, sondern untergeordnet. Die Beziehungen zwischen ihm und dem Bundesstaat wurden ebenso wie in den Vereinigten Staaten die Beziehungen zwischen einem Staat und der Union ausschließlich durch Verfassung und Gesetz geregelt. Für die Rechtsnatur der Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat ist es auch gleichgültig, wenn der Erlaß vom 15. März 1939 von „Auswärtigen Angelegenheiten“ des Protektorats spricht (Artikel 6 Abs. 1), oder wenn er dem Protektorat die Ernennung eines Vertreters bei der Reichsregierung mit der Amtsbezeichnung „Gesandter“ gestattet (Art. 6 Abs. 2). Unter „Auswärtigen Angelegenheiten“ des Protektorats waren nur die Beziehungen zu dritten Staaten, nicht zum Deutschen Reich zu verstehen, was sich u. a. aus dem Art. 6 Abs. 1 selbst ergibt, der als wichtigsten Fall der auswärtigen Angelegenheiten den „Schutz der Protektorats-

angehörigen im Ausland“ anführt, wobei unter den Begriff „Ausland“ selbstverständlich nur das Gebiet fremder Staaten, nicht aber das Reichsgebiet fällt. Was den Vertreter des Protektorats in Berlin mit dem Titel Gesandter angeht, so war dieser kein Mitglied des diplomatischen Corps in Berlin, denn er war nicht bei dem Staatsoberhaupt, sondern bei der deutschen Regierung akkreditiert und hatte die Aufgabe, gegenüber den deutschen Ministerien den Standpunkt des Protektorats zu vertreten, nicht aber die Aufgabe, mit dem deutschen Auswärtigen Amt diplomatische Verhandlungen zu führen. Seine Stellung ähnelte also der der „Bundesratsbevollmächtigten“ der deutschen Länder von 1870 bis 1919, die zwar einzelne diplomatische Privilegien, genossen, aber keine diplomatischen Aufgaben hatten.

Die oben geschilderte Rechtslage des „Protektorats Böhmen und Mähren“ als einer innerhalb des deutschen Staatsgebietes ins Leben gerufenen neuen Gebietseinheit war so eindeutig, daß von allen fremden Staaten entsprechend dem klaren Wortlaut der deutschen Erklärungen die Ereignisse vom 15. und 16. März 1939 als Einverleibung der Tschechoslowakei in Deutschland aufgefaßt wurden und nicht als die Begründung eines völkerrechtlichen Protektoratsverhältnisses mit der Tschechoslowakei. So erklärt z. B. der tschechoslowakische Gesandte in Paris, Osusky: „Es ergibt sich, daß die Tschechen und Slowaken als Nation weiterleben, obwohl die Tschechoslowakei als Staat nicht mehr besteht.“ Ebenso spricht die Erklärung des amerikanischen Unterstaatssekretärs Sumner Welles vom 21. März 1939⁸² davon, daß die Vereinigten Staaten die Handlungen verurteilen, „die zum zeitweiligen Verschwinden eines freien und unabhängigen Volkes geführt haben, mit dem das Volk der Vereinigten Staaten seit dem Tage, wo die tschechoslowakische Republik seine Unabhängigkeit erlangte, besonders enge und freundschaftliche Beziehungen unterhalten hat“. Daß auch England und Frankreich die Tschechoslowakei als untergegangen ansahen, folgt aus den am 17. u. 18. März übergebenen Protesten der englischen und französischen Regierungen gegen die deutsche Inkorporationserklärung vom 16. März. Das Telegramm des britischen Außenministers an den Berliner Botschafter Henderson am 17. 3. spricht von den „changes effected in [nicht etwa: in the status of] Czecho-Slovakia by German military action“⁸³. Darin kommt zum Ausdruck, wie auch die Überschrift „Protest by the British Government against the Annexation of Czechoslovakia“ andeutet, die das Foreign Office am 25. 10. 1945 diesem Telegramm gegeben hat⁸⁴, daß die britische Regierung in ihrem Protest von der Tatsache des Untergangs des tschechoslowakischen Staates ausging. Die gleiche Bedeutung kommt der Note zu, die der französische Botschafter am 18. 3. 1939 an den deutschen Außenminister richtete, und in der es heißt, daß Frankreich die

⁸² La Documentation Internationale 1939, S. 88.

⁸³ IMT Doc. 052 — TC.

⁸⁴ IMT Doc. 052 — TC.

Legitimität der „situation nouvelle créée en [nicht: de la] Tschécoslovaquie par l'action du Reich“, d. h. das Verschwinden des tschechischen Staates nicht anerkennen könne. Daß dies auch die herrschende Ansicht der Wissenschaft war, zeigen in jener Zeit erschienene wissenschaftliche Abhandlungen über die Rechtsnatur des Protektorats Böhmen und Mähren. Auch das deutsche Reichsgericht vertrat in seiner Rechtsprechung die Meinung, daß der tschechoslowakische Staat untergegangen sei und daß das Protektorat einen Teil des Deutschen Reichs bilde.

Die Auffassung des IMT, daß das deutsche Gesetz vom 16. März 1939 die Tschechoslowakei als einen in einem völkerrechtlichen Protektoratsverhältnis zu Deutschland stehenden souveränen Staat habe weiterbestehen lassen, steht also in offenem Widerspruch zu den historischen Tatsachen. Das Gesetz erfüllt die Voraussetzungen, unter denen ein staatlicher Akt als Inkorporationsakt im Sinne des Völkerrechts anzusehen ist.

Zu den weiteren, die Völkerrechtsmäßigkeit der Inkorporation Böhmens und Mährens betreffenden Fragen hat das IMT nicht Stellung genommen. Lediglich in einer bereits mehrfach zitierten Urteilsstelle über die „doctrine of subjugation“: „In the view of the Tribunal it is unnecessary in this case to decide whether this doctrine of subjugation dependant as it is upon military conquest, has any application where the subjugation is the result of the crime of aggressive war. The doctrine was never considered to be applicable as long as there was an army in the field to restore the occupied countries to their true owners . . .⁸⁵“ wird die Frage, ob eine Annexion seitens eines Aggressors — der eine erzwungene Totalzession, um die es sich im Falle des Protektorats Böhmen und Mähren handelt, gleichzustellen sein wird — völkerrechtlich wirksam ist, ohne sie zu entscheiden, aufgeworfen.

Nach logischen Erwägungen hätte das IMT diese von ihm aufgeworfene Frage als die grundsätzlichere Frage vor der von ihm beantworteten Frage des Vorliegens einer einzelnen Voraussetzung für eine gültige Annexionserklärung prüfen müssen. Wenn es das nicht tat, so wahrscheinlich deshalb, weil die Frage der Zulässigkeit der Annexion durch einen Aggressor unlösbar mit der Frage verbunden ist, ob es heute überhaupt noch gültige Annexionen geben kann. Verneint man die Zulässigkeit der Annexion durch einen Aggressor, so muß man die Zulässigkeit der Annexion schlechthin verneinen. Bejaht man dagegen, daß die Annexion noch Rechtsinstitut des Völkerrechts ist, so muß man sie auch dann für zulässig halten, wenn sie von einem Aggressor vorgenommen wird. Das ergibt sich aus der Unteilbarkeit der Völkerrechtsordnung, deren Grundsätze auf jedes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft in gleicher Weise anzuwenden sind. Die entgegengesetzte Entscheidung, die die Annexion grundsätzlich für zulässig hält, sie jedoch dem Aggressor verwehren will, macht das Völkerrecht zu einem Gespött, denn es ist in einer Völkerrechtsordnung, die den Krieg ächtet,

⁸⁵ Miscellaneous Nr. 12, 65.

nicht so, daß der Aggressor einen illegitimen Krieg als Instrument seiner nationalen Politik führt und das Opfer der Aggression einen legitimen Krieg als Instrument *seiner* nationalen Politik. Ist der Krieg durch die Kriegsächtung des Kellogg-Pakts wirklich aus der Rechtsordnung verbannt, so kann es überhaupt keine legitimen Kriege „zum Zwecke der nationalen Politik“ mehr geben, sondern jede kriegerische Aktion ist dann vom Standpunkt des Rechts stets auf der einen Seite ein Verbrechen und auf der anderen Seite eine gegen den Verbrecher gerichtete Strafverfolgung. Das Eroberungsverbot gilt auch für das Opfer der Aggression. Wäre es anders, so könnte zwar nicht der Aggressor selbst nach Unterwerfung des Opfers seiner Aggression dessen Gebiet sich einverleiben, wohl aber könnte das Opfer der Aggression, wenn es ihm gelänge, den Aggressor niederzuwerfen, seinerseits das Gebiet des Aggressors annektieren. Das Opfer der Aggression, das bisher vorgegeben hat, für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zu streiten, also einen Akt internationaler Rechtspflege vorzunehmen, würde seinerseits die Maske abwerfen und sich in einen Aggressor verwandeln⁸⁶.

Die Frage: darf der Aggressor annektieren oder nicht? fällt hiernach zusammen mit der Frage: gibt es ein allgemeines völkerrechtliches Eroberungsverbot oder nicht? Für die Bejahung eines solchen Verbots, das sich selbstverständlich nicht nur auf die Totalannexion und erzwungene Totalzession, sondern auch auf die erzwungene Abtretung von Staatsgebiet in einem Friedensvertrag bezieht, lassen sich zahlreiche völkerrechtliche Akte anführen, namentlich verschiedene Erklärungen der pan-amerikanischen Union, die Stimsondoctrin und die dieser entsprechenden Beschlüsse des Völkerbunds und der Völkerbundversammlung vom 16. Februar und 11. März 1932 über die Nichtanerkennung von gewaltsamen Verletzungen der territorialen Unversehrtheit des Gebietes der Völkerbundmitglieder. Allerdings läßt ein Teil dieser Erklärungen bedauerlicherweise die notwendige Präzisierung vermissen, die z. B. im Art. 15 des Geneva Protocol for the Pacific Settlement of International Disputes October 2 (1924): „Art. 15 1) In conformity with the spirit of the present Protocol the signatory States agree that the whole cost of any military, naval or air operations undertaken for the repression of an aggression under the terms of the Protocol and all losses suffered by individuals, whether

⁸⁶ Mit diesen Ausführungen, die ich bereits 1947 auf der Tagung der Deutschen Völkerrechtslehrer in Hamburg machte, soll nicht etwa einem Prinzip der Unveränderlichkeit der Staatsgrenzen das Wort geredet, sondern nur festgestellt werden, daß der gewaltsame Gebietserwerb eines Aggressionsoffiziers nicht durch den Eroberungstitel an sich, sondern nur dadurch legitimiert werden kann, daß er den für Grenzänderungen geltenden Verteilungsprinzipien, insbesondere dem in der Unosatzung verankerten Selbstbestimmungsrecht der Völker entspricht. Es ist klar, daß die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts nicht durch Massenausreibungen beiseite geschoben werden kann, denn wenn das Selbstbestimmungsrecht verlangt, daß die Staatsgrenzen den Volksgrenzen entsprechen sollen, geht es davon aus, daß die letzteren nicht durch Gewalt verändert werden dürfen.

civilians or combatants and for all material damage caused by the operations of both sides shall be borne by the aggressor State up to the extreme limit of its capacity. 2) Nevertheless in view of Article 10 of the Covenant neither the territorial integrity nor the political independence of the aggressor State shall in any case be affected by the result of the application of sanctions mentioned in the present Protocol.“ und im Art. 15 der oben erwähnten Draft Convention on the rights and duties of States in case of aggression: „Art. 15. Nothing in this Convention shall be deemed to entitle any State to deprive an aggressor of territory or to impair the political independence of an aggressor as a penalty for the aggression.“ erfolgt ist, zwei Akten, die allerdings Theorie geblieben sind, denn das Genfer Protokoll ist niemals in Kraft getreten und der Introductory Comment der Draft Convention weist ausdrücklich darauf hin, daß er im wesentlichen Vorschläge de lege ferenda enthält. Dieser negative Eindruck, daß die Staatenwelt auch heute noch nicht das absolute völkerrechtliche Eroberungsverbot als bestehend ansieht, das allein ein Eroberungsverbot des Aggressors völkerrechtlich zu legitimieren geeignet wäre, wird verstärkt, wenn man das tatsächliche Verhalten der führenden Weltmächte betrachtet. Es genügt hier als wichtigstes Dokument die sog. Berliner Erklärung über die Niederlage Deutschlands vom 5. Juni 1945 und das IMT-Urteil vom 1. Oktober 1946 anzuführen. In der ersten inzwischen obsolet gewordenen Erklärung „Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und die Provisorische Regierung der Französischen Republik werden später die Grenzen Deutschlands festlegen.“ vindizierten sich die vier Sieger-Großmächte das Recht, durch gemeinsamen Beschluß über das Staatsgebiet des besiegten Deutschland zu verfügen, was sicherlich nicht den Schluß zuläßt, daß sie der Überzeugung waren, es bestehe bereits ein völkerrechtliches Eroberungsverbot, sondern gerade der gegenteiligen Überzeugung, daß die „doctrine of subjugation“ noch einen Bestandteil des Völkerrechts bilde. In dem letzteren, dem Urteil des aus Richtern dieser vier Mächte zusammengesetzten IMT wird diese Überzeugung als richtig anerkannt, indem in der oben zitierten Inkorporationsstelle die Völkerrechtmäßigkeit der „doctrine of subjugation dependant as it is upon military conquest“ als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Der Auffassung des IMT haben sich alle Militärtribunale, die sich mit dem Inkorporationsargument der Verteidigung auseinandersetzen hatten, angeschlossen. Alle haben die Zulässigkeit der von Deutschland nach Kriegsausbruch (1. September 1939) erklärten Annexionen nicht deshalb abgelehnt, weil ein allgemeines völkerrechtliches Eroberungsverbot bestünde, sondern wie das IMT, dessen Meinung regelmäßig zitiert wird, deshalb, weil die vom Völkerrecht für die Rechtmäßigkeit einer Eroberung aufgestellte Voraussetzung der Effektivität der Besetzung solange nicht gegeben gewesen sei, als Armeen, sei es die eigene des besetzten Staates, sei es diejenige seiner Verbündeten für die Befreiung der besetzten Gebiete kämpf-

ten. Besonders eindeutig ist die Stellungnahme des Juristenurteils des Tribunals Nr. 3⁸⁷ und des Wilhelmstraßenurteils des Tribunals Nr. 4⁸⁸. Es erübrigt sich, auf die zahlreichen Autoren des Völkerrechts hinzuweisen, die nicht nur den Standpunkt des IMT billigen, sondern sogar nach dem Vorbild Kelsens annehmen, die Alliierten hätten Deutschland 1945 als Staat ausgelöscht.

Unter diesen Umständen erscheint es bedauerlicherweise nicht zweifelsfrei, ob ein absolutes Eroberungsverbot besteht, womit die Möglichkeit entfällt, 1939 vorgenommene Totalannexionen oder Totalzessionen wegen ihres Aggressionscharakters als völkerrechtswidrig zu bezeichnen.

⁸⁷ Amtlicher deutscher Text S. 10 370.

⁸⁸ Amtlicher deutscher Text S. 28 125.